

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 26 (1908)

Artikel: Schulverfassung und Schulorganisation
Autor: Pieth, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von der Lateinschule losgelöst und mit dem allgemeinen Jugendunterricht zu einer Aufgabe des Gemeinwesens gemacht worden. Es geschah dies ganz und gar unter dem Einfluß des konfessionellen Gegensatzes und des Staatskirchentums, und dieser Umstand hat der alten Volksschule überhaupt das Gepräge gegeben.

Die Volksschule des alten Graubünden unterschied sich in ihren wesentlichen Zügen wenig von den gleichzeitigen Volksschulen anderer schweizerischer Gebiete. Und doch hat die eigenartige politische Struktur unseres rätischen Freistaates auch auf diesem Gebiete manche Besonderheiten erzeugt. Die weitgehende Dezentralisation, die ihn kennzeichnete, mußte auch auf die Gestaltung seines Verhältnisses zur Schule ihren Einfluß ausüben. Diese Einwirkung war aber nicht eine direkte, sondern mehr indirekter Art. Sie vollzog sich durch die Kirche. Diese war die Trägerin des Volksbildungsgedankens auch bei uns. Es ist für das Verständnis der altbündnerischen Schulverfassung und Schulorganisation unerläßlich, zunächst auf das damalige Verhältnis der Schule zu den kirchlichen und politischen Organisationen des Bundesstaates einen flüchtigen Blick zu werfen.



A. Schulverfassung und Schulorganisation.

1. Staat, Kirche und Gemeinde in ihrem Verhältnis zur Volksschule.

So sehr sich der bündnerische Freistaat zu Beginn der Reformation bemüht hatte, in kirchlichen Angelegenheiten neutral zu bleiben und sich auf die Gewährleistung der Glaubensfreiheit zu beschränken, so trat bei uns nach und nach dennoch die nämliche Erscheinung zutage wie anderswo, daß nämlich der Staat die Kirche unter seinen väterlichen Schutz nahm und die Förderung ihrer Interessen zu seiner Aufgabe machte. Protestantischerseits vollzog sich dieser Übergang dadurch, daß der Bundestag auf Wunsch Comanders und seiner Amtsbrüder

1537 die Errichtung einer Synode guthieß und ihr die Befugnis erteilte, die Prädikanten in bezug auf Lehre und Lebensführung zu prüfen und zu beaufsichtigen. In Vervollständigung dieses Beschlusses wurde später (1574, vielleicht schon früher) hinzugefügt, daß die Prädikanten verpflichtet sein sollen, ein Kapitel (Synode) zu halten und zwei Mann aus dem Rate zu nehmen, „damit man wüsse was sy handeln.“¹

Der Lehre wurde durch Abgeordnete der rätischen Synode (1553) in der „rätischen Konfession“ eine feste Form gegeben und eine Verordnung aufgestellt, die den Geistlichen als Richtschnur diente für ihr eigenes Verhalten sowohl als für die Beaufsichtigung der Lebensführung ihrer Pfarrkinder. Unter dem Einfluß des Glaubensgegensatzes entstand auch in unserm demokratischen Lande eine starre, auf den Buchstaben gegründete Orthodoxie, durch die die freiern Grundsätze der Reformation mehr und mehr verdrängt wurden. Ein Staatskirchentum bildete sich aus, indem die weltliche Gewalt nicht ermangelte, der Geistlichkeit in ihren Bestrebungen zu Hilfe zu kommen, und obwohl man 1526 und auch später noch oft die Glaubensfreiheit proklamierte und Duldsamkeit predigte, wütete in dem von außen beeinflußten und vergifteten Staate im Namen der Religion jahrzehntelang ein verheerender Krieg, der eine grauenhafte Verwahrlosung und geistige Verwilderung des Volkes zur Folge hatte.

Geistliche und weltliche Obrigkeiten sahen sich veranlaßt, der grenzenlosen, moralischen Zerrüttung zu steuern und weil man die Kriege, Teuerungen und Krankheiten, die über das Land gekommen waren, als Zeichen des göttlichen Zornes über die gen Himmel schreienden Sünden der Menschen ansah, so galt es, die menschliche Sündhaftigkeit zu bekämpfen. Als das wirksamste Mittel hiezu erachtete man damals gemeiniglich die Sittenmandate. So veröffentlichte denn 1642 auch der Bundestag gemeiner drei Bünde auf Anregung der Synode eine sogen. „Kirchen- und Regimentsdisziplin“, d. h. ein Kirchen-, Sitten- und Bußmandat, welches in mehr als einer Richtung, für uns aber besonders in schulgeschichtlicher Beziehung, sehr lehrreich ist. Anknüpfend an die Betrachtung der zerrütteten religiösen

¹ Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Graubündens S. 213.

und moralischen Verhältnisse wird darin die Notwendigkeit einer „Christenlichen Ordnung, Lebensbesserung und Bußzucht“ begründet. „Zur Pflanzung wahrer Gottesfurcht“ werden den Gemeinden strenge Bestimmungen in bezug auf den Kirchenbesuch und die Heiligung des Sonntags vorgeschlagen; „alles leichtfertige fluchen und schweren, das überflüssige fressen und sauffen“ sollte durch die Obrigkeiten abgetan, das leichtfertige Faßnachtwesen, Tanzen und Spielen verboten und die „unnötigen württschafften abgestellt“ werden. Den Obrigkeiten wurde unparteiische Rechtspflege empfohlen und im Geschäftsverkehr der Vorverkauf und Wucherzins untersagt.

Wie sehr die damalige Volksauffassung des Religiösen solcher Gesetzgebung entgegenkam, beweist besonders der Umstand, daß nun Vorschriften betreffend den Kirchenbesuch und die Heiligung des Sonntags in die Statuten der meisten Gerichtsgemeinden aufgenommen und von den Gemeindeobrigkeiten in Vollzug gesetzt wurden.¹

Die Geistlichen und Obrigkeiten mochten aber bald zu der gleichen Überzeugung gekommen sein wie Luther, daß es schwer sei, „alte Böcke bändig und alte Schälke fromm zu machen.“ Sie erkannten, daß Predigt und Sittenmandat nicht ausreichen, um die Sünden der Menschen wirksam genug bekämpfen zu können. Mehr Erfolg versprachen sie sich von einem andern Mittel, nämlich von der *religiösen Unterweisung der Jugend*. Dieser Einsicht gibt das oberwähnte Mandat deutlichen Ausdruck, indem es empfiehlt, „daß die iugent besser alß bißhar an mehrtheiß orten beschehen, von Kindswesen auff zu erlernung Christenlicher Religion dem gebett und wahrer Gottesforcht gezogen und zu solchem end in allen Dörfferen so viel immer müglichschul gehalten und die Eltern, so ihre Kinder hieran versaumen woltend, durch Oberkeitliches ansehen dahin geleitet werden, welche auch ein fleissig ufsehen haben werdent an die ienigen, so ihre Kinder weder zum studiren noch zu handwerken noch zu ehrbarer arbeit, sondern allein zum müssigang, welcher ein küsse (Kissen) deß Teuffels, und ein verderben ist guter sitten, aufferzihent.“²

¹ Vgl. zahlreiche Beispiele in Wagner und Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden.

² Stadtarchiv (künftig St. A. zitiert) Chur, Akten.

Noch schärfer betont wird die Bedeutung des Jugendunterrichts in einer Anzeige der evangelischen Synode von 1655, wo es heißt, *daß die Hexerei und Zauberei im Lande in Schwung gekommen, weil die Jugend im Katechisieren schlecht unterrichtet, nicht zum Schulbesuch angehalten, die Kirchendisziplin und Sonntagsheiligung nicht beobachtet werden.*¹ Das stimmt überein mit dem Gutachten, welches die Berner Regierung um die nämliche Zeit in der Hexenangelegenheit einholte, worin geklagt wird, daß die Jugend fast nur durch die Gespräche unwissender und abergläubischer Menschen über die göttlichen Dinge etwas erfahren, und daß der Hexenwahn am besten dadurch bekämpft werden könnte, daß allerorten eifrige Prediger sich im Katechisieren bemühen und auf den Dörfern fleißige Schulmeister angestellt würden. So hat denn die Äußerung eines bedeutenden schweizerischen Kirchenhistorikers, daß die Hexen zur durchgängigen Einführung der Volksschule den Anstoß geben mußten, auch für unsere bündnerischen Schulverhältnisse eine gewisse Berechtigung; denn wenn auch eine Anzahl Gemeinden schon vorher ihre Schule hatten, so ist ein allgemeines Interesse für dieselbe doch erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an zu verspüren.

Wer sollte nun aber mit der Vollziehung des kirchlichen Volksbildungsgedankens beauftragt werden? In zentralisierten Staatswesen, wie die aristokratischen Republiken der alten Eidgenossenschaft sie darstellten, wo die städtische Obrigkeit Trägerin der Staatssouveränität war, verstand sich das von selbst. Der Freistaat der drei Bünde war nun aber keine Stadtrepublik. Höchste Obrigkeit war hier der gemeine Mann. Durch die Organisation des Staates und durch das Referendum war dafür gesorgt, daß das Volk von seiner Souveränität jederzeit Gebrauch machen konnte. Die Grundlage der Staatsorganisation bildeten die aus den zahlreichen mittelalterlichen Feudalherrschaften hervorgegangenen Gerichtsgemeinden, die bis ins 19. Jahrhundert herein sowohl ihrem Bunde als dem Gesamtstaat gegenüber in dem Maße souverän waren, daß weder dieser noch jener zu ihrer Gesetzgebung und Rechtspflege etwas zu sagen hatte. Umgekehrt aber war der Gesamtstaat von der Zustimmung dieser

¹ Jecklin, Materialien, S. 415.

kleinen Republiken so abhängig, daß die unbedeutendsten Kleinigkeiten ihrer Genehmigung unterbreitet werden mußten.

Nicht die Gerichtsgemeinden aber waren die politischen Verbände, von denen die Schulgründungen ausgegangen sind, sondern die *autonomen Dorfgemeinden*, die sich seit dem 15. und 16. Jahrhundert aus den frühern Nachbarschaften herausgebildet haben. Ungefähr seit jener Zeit vollzog sich innerhalb der Gerichtsgemeinde eine große Umwälzung, indem sich die Nachbarschaften, d. h. die einzelnen Dorfschaften der Gerichtsgemeinden, zu autonomen politischen Gemeinden mit selbständigen Jurisdiktionsrechten und eigenem Territorium ausbildeten. Auf Kosten der Gerichtsgemeinde eigneten sie sich einen Teil der Zivilgerichtsbarkeit an, und parallel mit der Zersplitterung der Gerichtskompetenzen vollzog sich auch die territoriale Auflösung. Ursprünglich bildeten nämlich die meisten Gerichtsgemeinden auch in ökonomischer Beziehung einheitliche Bezirke, sogenannte Markgenossenschaften. Die einzelnen Dorfschaften oder Nachbarschaften besaßen kein eigenes Territorium; Wald, Weide und Alpen waren gemeinsames Gut der Mark- oder Talgenossenschaft.

Da kam dann die Reformation mit ihren neuen religiösen und sozialpolitischen Ideen und übertrug dem Staat die Fürsorge für die Armen, Witwen und Waisen, die Aufsicht über die religiöse und sittliche Lebensführung der Bürger, insbesondere auch die Sorge für die religiöse Unterweisung des Volkes. Das waren Aufgaben, die die einzelnen Dorfschaften in ihrer geringen territorialen Ausdehnung am besten lösen konnten. Um sie aber lösen zu können, bedurften sie in erster Linie materieller Mittel. Sie mußten mit selbständigem Eigentum ausgestattet sein. Dieser Umstand in Verbindung mit andern Faktoren drängte zu einer Auflösung des Gebiets der alten Markgenossenschaft und zu dessen Verteilung auf die Dorfschaften zu eigenem Besitz. So wurden z. B. im Oberengadin im Jahre 1538 Weiden, Alpen und Wälder geteilt,¹ und ähnliche Teilungen fanden damals und später in den meisten andern Gerichtsgemeinden statt.

¹ Vgl. Meuli, Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin.

Auf diesem Wege gelangten die ursprünglichen Nachbarschaften vom 16. Jahrhundert an nach und nach zu ihrer unabhängigen Existenz und zum Besitz selbständigen Eigentums. So erst wurden sie in den Stand gesetzt, den ihnen durch die Reformation zugewiesenen religiösen und sozialen Aufgaben gerecht zu werden. Selbstverständlich geschah das auch nach der Aufteilung des Gebietes nicht sofort. Es dauerte längere Zeit, bis die neuen Ideen ins Volk eingedrungen waren, bis dieses einzusehen vermochte, daß die Realisierung derselben im Interesse des einzelnen sowohl als der Gesamtheit stehe. Das ist auch der Grund, warum wir einem von den Gemeinden angeordneten Volksschulunterricht im allgemeinen erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an begegnen.

2. Die ältesten Nachrichten über einen Volksschulunterricht in Graubünden und die Bildung von Schulgemeinden.

Obwohl es heute nicht mehr möglich ist, für jede Gemeindegemeinschaft die Zeit ihrer Gründung genau festzustellen, läßt sich an der Hand zahlreicher urkundlicher Zeugnisse nachweisen, daß auch in Graubünden um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine ansehnliche Zahl von Gemeindegemeinschaften existierten, und daß zu Ende des 18. Jahrhunderts sozusagen alle größeren und sehr viele kleinere Gemeinden ihre Dorfschulen besaßen, wenn sie qualitativ den Namen von Volksschulen vielleicht auch nicht verdienten. Aber wir dürfen noch weiter zurückgehen. Schon aus dem 16. Jahrhundert besitzen wir Spuren von der Existenz eines Volksschulunterrichts; nur darf nicht angenommen werden, daß es damals die Gemeinden waren, die ihn veranstalteten. Es gab einige Ortschaften wie Chur, Maienfeld, Thusis, Bergün, die nachgewiesenermaßen schon im 16. Jahrhundert in beschränkter Form für einen Jugendunterricht sorgten. In der Hauptsache aber war dieses damals noch der *Privattätigkeit* anheimgestellt.

Im folgenden soll nun zunächst versucht werden, die Nachrichten über das *Dasein eines Volksschulunterrichts im 16. und über die Entstehung von Schulgemeinden im 17. und 18. Jahr-*

hundert zusammenzustellen, um so einen Überblick über die allmähliche Ausbreitung der Volksbildung in unserm Lande zu gewinnen.

Die ersten Nachrichten über einen Volksschulunterricht in Graubünden stammen aus der Zeit der beginnenden Reformation.¹ Damals hatte ein Freund Zwinglis und Vadians, namens Jakob Salzman (in latinisierter Form auch Salandronius oder Alexander geheißen) die Lehrstelle, die er im Kloster St. Luzi bekleidet hatte, wohl wegen seiner Hinneigung zur neuen Lehre aufgegeben und in Chur um das Jahr 1522 eine deutsche Schule eröffnet, die von zahlreichen Bürgerkindern besucht wurde. Schon 1526 aber erlag der Lehrer mit seiner ganzen Familie der Pest. Da Comander befürchtete, daß nun die Bürger ihre Kinder in die Klosterschule von St. Luzi schicken könnten, bat er Zwingli, ihnen alsbald für einen tüchtigen Schulmann zu sorgen, der sowohl den Kindern als auch den Erwachsenen Belehrung bieten könne. Zwingli entsprach dem Wunsche, und die Churer erhielten in Nikolaus Pfister (nach seinem Heimatort Baling genannt), einen jungen Theologen, der aber den Lehrerberuf dem Predigtamt vorzog, zum Nachfolger Salzmanns. Trotz des spärlichen Auskommens, das er da fand, harrete er an der deutschen Schule in Chur aus bis zum Jahr 1535, wo die Gegner der Reformation in der Stadt die Oberhand erhielten und ihm die Entlassung gaben. Es ist nicht bekannt, ob mit diesem Zeitpunkte die deutsche Stadtschule für zwei Jahrzehnte einging. Nach den vorhandenen Quellen tauchte erst Mitte der fünfziger Jahre (1556) wieder ein „deutscher“ Schulmeister, namens Lindiner, auf. Seine Leistungen befriedigten aber, wie es scheint, nicht. Schon nach drei Jahren (1559) wurde Klage über ihn geführt wegen Trunksucht und Vernachlässigung der Schule, und 1562 gedachte der Rat, ihn fortzuschicken. Der Umstand, daß er sich noch im folgenden Jahr als Schulmeister der Stadt Chur unterzeichnete, läßt den Schluß zu, daß ihm die Fürsprache seines Landsmannes, des Stadtpfarrers Fabricius, das fernere Verbleiben an der Schule ermöglicht hat. Obwohl uns im weitem dann erst in den siebenziger Jahren (1575) ein deut-

¹ Vgl. Schieß, „Zur Geschichte der Nikolaischule in Chur während der Reformationszeit.“ Mitteilungen der Gesellsch. für deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte, XIII. Heft 2.

scher Schulmeister, Ni Claus Eschenborck, 1582 einer, namens Michel Weyer, namhaft gemacht wird¹ und anfangs der neunziger Jahre ein ungenannter deutscher Schulmeister um Gehaltserhöhung nachsucht, darf angenommen werden, daß die deutsche Schule in Chur ununterbrochen bis zu Ende des 16. Jahrhunderts fortbestanden hat. Über ihre Frequenz und ihr Verhältnis zur Nikolaischule fehlen leider genügende Aufschlüsse, deren wir gerade über den letztern Punkt so sehr bedürften; denn die deutsche Stadtschule muß nach dem, was man über sie weiß, eine Vorbereitungsanstalt für die Lateinschule gewesen sein und als solche nicht allein unter der Aufsicht des Stadtrates, sondern auch der des Gotteshausbundes, in gewissen Grenzen vielleicht sogar der beiden andern Bünde gestanden haben.

Von Ende des 16. Jahrhunderts an lassen uns die Quellen über das Schicksal der Churer Primarschule drei Jahrzehnte lang ganz im Stich. Erst 1633 betreten wir wieder sichern Boden, von wo an die Nachrichten über die städtische Volksschule im Vergleich zu denjenigen anderer Gemeinden reichlich fließen, und aus welchen auch hervorgeht, daß die Hauptstadt fort und fort ein recht erfreuliches Interesse für die Schule betätigte.

Auch über den Volksunterricht *auf dem Lande* im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts sind wir nicht ganz ohne Nachrichten. Bemerkenswert ist zunächst eine Mitteilung aus dem Jahre 1559, die sich in einem Briefe des Churer Stadtpfarrers Fabricius an Bullinger vorfindet, wo es heißt, daß ein gewisser Lindiner in diesen Gegenden der einzige deutsche Schulmeister sei, eine Nachricht, die jedenfalls so auszulegen ist, daß der genannte der einzige Laie war, der hier dem Schulmeisterberuf oblag, was aber nicht ausschließt, daß auf dem Lande Geistliche Schule hielten. Dem gegenüber ist nun freilich festzustellen, daß wir in einem Injurienprozeß, der um das Jahr 1559 seine Erledigung fand, in *Thusis* einem Schulmeister Thölker begegnen. Um den Nachlaß eines weitern, kurz vorher in *Ilanz* verstorbenen Lehrers, namens Leopold Schornschleger aus Tirol, der etwa zwei Jahrzehnte im Oberland als Lehrer gewirkt zu haben scheint, entspann sich nach dem Tode seiner Frau (1565/6) ein langwieriger Streit.

¹ Ratsprotokolle der Stadt Chur (künftig als R. P. zitiert) III. Fol. 26.

Um die nämliche Zeit ungefähr (1559—1570) gaben zwei 1555 aus Locarno vertriebene Lehrer, Johannes Beccaria und Giov. Ant. Viscardi, die sich nach *Roveredo* und *Misox* geflüchtet hatten, Anlaß zu Unterhandlungen zwischen den drei Urkantonen und dem obern Bund. Landammänner und Räte der drei Urkantone verlangten vom Landrichter und den Boten des grauen Bundes Ausweisung der beiden Flüchtlinge, weil es Ketzer seien und ihre Wirksamkeit mit der Zeit böse Früchte zeitigen könnte. Vertreter der Evangelischen im Misox erschienen vor dem Bundestag des obern Bundes und nahmen die Angeklagten in Schutz. Sie bestritten, daß es Aufwiegler seien, rühmten ihre hohe Befähigung zum Schulunterricht und bewirkten, daß ihnen der Bundestag den Aufenthalt und die Wirksamkeit gestattete. Die drei Urkantone erneuerten ihr Ausweisungsbegehren 1570, worauf sich Landammann und Rat auf Davos für den einen der beiden Lehrer ins Mittel legten und durch ein eindringliches Schreiben den Landrichter zu Truns baten, ihn nicht als einen Banditen zu behandeln und zu vertreiben, nachdem man ihm durch frühere Abschiede den Aufenthalt bewilligt habe und man ihm nichts vorwerfen könne, als daß er „mit der ler die Jugent (nach sinem besten vermögen) underwise, des meniglich ein guts bemüegen ab ime gehept.“¹ Wie es scheint aber wurden schließlich sowohl Beccaria als Viscardi aus ihrem Zufluchtsort vertrieben.²

Aus der Selbstbiographie des Pfarrers und Chronisten Bartholomäus Anhorn ergibt sich, daß auch in *Fläsch* schon um das Jahr 1570, wahrscheinlich seit 1568, wo die kirchliche Trennung der Gemeinde von Maienfeld stattfand,³ zuerst durch den Predikanten Johannes Baschli und, als dieser 1573 nach Avers zog, durch Pfarrer Melchior Saluz Volksschulunterricht erteilt wurde.⁴

Die beste Gelegenheit, um sich von dem ältesten bündnerischen Volksschulwesen ein Bild zu machen, bietet die Autobiographie des Schulmeisters, Chronisten und Malers *Johann Ardüser*, der in gewissem Sinne als das Urbild des bündnerischen Volksschullehrers angesehen werden kann.

¹ Akten im Kantonsarchiv Graubünden.

² Vgl. Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno.

³ Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. I. Heft, S. 24.

⁴ Bündn. Monatsbl. 1881, S. 32/33.

Er wurde 1557 zu Davos geboren und war der Sohn des gleichnamigen Landammanns und sehr wahrscheinlich ein Bruder des 1665 verstorbenen Festungsbaumeisters Hans Ardüser. Wohl in der Absicht, Geistlicher zu werden, besuchte er in Chur während drei Jahren die Nikolaischule, wo er unter Rektor Pontisella „vil zyt nit wol tractiert worden, vil Hunger gliten unnd als erduldet,“ damit er etwas lernen möge.¹ Da sein Vater „mit vilen kinden beladen und uf Davos ein wilt Land“ war, entschloß sich der Zwanzigjährige, in die Fremde zu gehen. In Zürich wollte er weiter studieren, sah sich aber in der Hoffnung, das Stipendium von Mus und Brot zu erhalten, getäuscht und kehrte wieder in die Heimat zurück, wo er sich in *Maienfeld* als Schulmeister etablierte. „Ich versach die schuol 2 iar, hat all fronfasten 6 schilig von eim schuoler unnd 5 gl von den Herren unnd essen unnd trincken hatt ich im schloss bi H. Landtv. Curdin Belis seligen volc, die mir nit vil abnamend . . .“ Doch da er bald zur Einsicht kam, „das sich einer zuo meifält mit der schuol nit erhalten kond“ und ihn der Malerberuf anzog, nahm er seinen Abschied, nachdem er „von Statvogt, wärchmeister und ganzem Rhat urlob erlanget, sampt brief und sigel, si werend ab minem thuon unnd verhalten in allem höchlich und vol vernügt.“ Er zog nach Feldkirch „zu dem wyt berühmten meister Moriz unnd sinem son meister Jörg, herliche maler.“ Aber auch da war nicht gut leben „unnd als sie mir nüt zuo ässen gabend, dann altag 3 mal krut, hielt ich an um erloupnuß, heim zu züchen, das si mir bi langem vergunttend.“ In Chur fand er Anstellung bei Malermeister Franz Apenzäller, der ihm Sommerszeit wöchentlich einen halben Gulden zahlte. „Den wintter wolt er mich nit — unnd [ich] gieng uf *Lennz* (Lenz) zuo, da si mich ufnamend, ihre iugend zuo leeren tütschi sprach samt schryben unnd läsen. Uberkam us vilen Dörfen gar vil rychi schuoler und gieng mir wol L. D. . . Und als ich 2 winter zuo Lennz schuol gehalten, namm ich Urlob, doruf si mir gschriftliche urkuntt unndr H. Landtaman Gudenz Schgieren

¹ Hans Ardüasers Selbstbiographie, hg. von Rektor Bott pag. 3. Vgl. auch die köstliche Charakteristik, die Prof. Rahn von unserm Ardüser entworfen hat in dem Aufsatz „Fahrten und Werke des Bündner Malers Hans Ardüser“, in „Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz“, Zürich, Schultheß, 1888.

insigl zuostaltent, das si ein guot benügen ob mir hatend unnd mir ein guot lob gabend, und ich thett mich ab inen ouch wol benügn.

Imm selbigen herbst (1580) han ich us ernstlichem anhalten unnd begären H. Hoptm. Albärt Baselga unnd einer ganzen lanndschaft zuo Oberhalbstein zuo *Schweiningen* die schuol an die hand genomen unnd us 12 dörferen riche schuoler ghan unnd gleert bis zuo ingendem Meyen des 1581 Jars, inn welicher zyt min härzalerliepster schuoler, Thieni Janet von stürfis selig minn schlafgsel war. . . .

Unnd nach dem im herbst widrum zuo Schweinigenn anfangen schuol halltenn, aber nun (nur) 6 wuchen bliben, so bin ich gen *Scharrans* gerobet, und kamend vil schuoler us vilen dörferen mit mir von Oberhalbstein ab gen Schrans ouch 5 ab Davas, darzuo von Tamils, Almens, Zolbrug unnd gar vil Schranser. Do bin ich in Gotts Namen, Gott gäbi mir glück, von einer Nachpurschaft unnd ganzer Gmeind zuo *Tusis* zum schuolmeister brüfft unnd angenommen worden unnd ein herrliche schuol angericht in werchmeister Adam Brun sel. obrem Hus, dann die schuoler us vilen landen, so ich zuo Schrans ghan, ouch gen *Tusis* kamend. Und als ich die schuol 6 wuchen lang versechen hat, hat sich der pestilennz widrum anfangen üben unnd inlassen in etlichen Hüsren, das mich unnd mine schuoler von *Tusis* hat getriben. . . . Unnd do uf den winnter zuo *Tusis* die schuol in Gottes Namen widrumb anfangen unnd mine schuoler, sön unnd töchtren, durch Gottes gnat glücklich unnd wol glert unnd underwisen. Hat 45 schuoler, under denen warent 6 töchtren.

Aus seinen spätern die Schule betreffenden Aufzeichnungen erfährt man, daß er zunächst bis 1586 als Schulmeister in *Thusis* wirkte, dann wieder nach *Lenz* übersiedelte, von wo er sich inzwischen seine Lebensgefährtin, Frau *Menga*, geholt hatte, des „Statthalter Nütt *Maleten* tochter . . . von einem fürnemen alten gschläch Als ich Sy mit erlicher gselschaft gen *Tusis* gfüert unnd zur predig angenz uns verfüegt, hat unns H. Conrat *Jeclyn* von Hoch *Realt* zuosammen gen unnd die guot from *Styna Gili* selig hat ein costlich hochzytmal uf 2 tisch zuobereit das die Fürnemsten Man unnd frouwen von *Tusis* uns zun eeren genossen haben.“

Von 1586—1589 amtete Ardüser des Winters wieder als Lehrer zu Lenz, dann einen Winter (1589/90) zu *Obervaz*. „Anno 1590 zuo ingendem Aprelen, als die Schuol zuo Faz geendet, bin ich widrum gen Lenz gerobet,“ woselbst er in der dritten Amtsperiode bis 1598 schulmeisterte. Von 1598—1614 scheint er dann stets in Thusis Schule gehalten zu haben und zwar mit bedeutendem Erfolg; anno 1599 hatte er in seiner Schule 37 Knaben und 13 Mädchen, obschon, wie er selbst sagt, neben ihm damals noch ein guter Schulmeister, namens Michel Hunger, in der Gemeinde wirkte. Es ist für die Schulfreundlichkeit der Thusner ein ehrendes Zeugnis, daß sie die treuen Dienste Ardüfers auch zu schätzen wußten, indem sie ihn 1583 am ersten Sonntag im Februar „zum burgerlichen inwoner und Nachpuren einhällig“ aufnahmen und ihn am 15. Juni 1600 „widrum einhällig“ im Amte bestätigten, mit dem Wunsche, daß er allein die Schule in Thusis versehen möchte. „Amma H. that mir ein schöni redt.“

Am Schluß seiner Selbstbiographie führt der treuherzige Mann noch einen weitem Beweis seines Erfolges an; er zählt 50 Schüler (25 Knaben und 25 Mädchen) die er 1605/6 unterrichtete mit Namen auf, „von wegen das sy vil winter zuo mir in d'schuol komen“ und fährt dann fort: „dise mini 50 liebe schuoler sind al winnter zum andren mal in der kilchen zuo Tuis in der nachpredig von dem edlen, hochgeachten, wolgelerten Herren Conradino Jeclyno von Hoch Realta im Catechismo examiniert worden unnd imm Respondieren dermassen wol bstanden, das mir sampt Jnen ouch iren elltren unnd verwanntten ein grosi eer, froüdt unnd wolgefallen gsin. Gott gäb inen guoz glück unnd mir ouch. Glychvals handt auch andri mini schuoler zuo Tuis vor unnd nach disem, als si von Herren Conradino examiniert worden, ordentlich bscheit unnd annttwortt gän. Gott si globt alzytt.“

Um das Jahr 1610 lebte in *Maienfeld* ein Jakob Wigeli, der sich Schulmeister und Ratsherr nennt und sich unter anderem auch als Sammler von Abhandlungen über den Schwabenkrieg betätigte.

Über die Schulverhältnisse in *Davos* und den drei Gerichten im *Prätigau* anfangs des 17. Jahrhunderts ist ein allerdings etwas magerer und unklarer Bericht des Magisters Johann Ox-

ner von Bregenz erhalten, der bald nach der österreichischen Invasion durch die österreichische Regierung beauftragt wurde, die Urbarien der Kirchen in diesem Gebiete aufzunehmen und diese Arbeit im April und Mai 1624 ausführte. Nach diesem Bericht wurde auf *Davos* erst 1621 oder 1622 ein Schulmeister angestellt, der dem alten Pfarrer auch im Predigen Aushilfe leisten mußte und durch Steuern und Pensionsgelder besoldet ward. Aus den übrigen Mitteilungen Oxners kann man nicht recht klug werden. Bei *Jenaz*, *Luzern* und *Seewis* heißt es: „Wann sie Schulmeister gehabt, so sei dies auf ihre Kosten geschehen,“ bei *Furna* und *St. Antönien*: „Um Schulmeister wissen sie nichts,“ und bei den übrigen Gemeinden ist betreffend die Schule gar nichts bemerkt.¹

Als Tatsache geht aus dem Gesagten hervor, daß es schon im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in Graubünden einen Volksschulunterricht gab, und daß also die Reformation in dieser Richtung anregend gewirkt hatte. Das Bedürfnis nach einem solchen Unterricht war dadurch, daß man dem Volke die Bibel zu eigener Lektüre in die Hand gab, vermehrt worden. Aber die Bildungsgelegenheit muß noch gering gewesen sein, was schon aus dem Umstand geschlossen werden darf, daß noch zu Ardüfers Zeiten Schüler aus dem Oberhalbstein ihren Lehrer bei seiner Übersiedlung von Lenz nach Scharans begleiteten, daß sogar Schüler aus Davos seinen Unterricht besuchten und alle ihm nach Thusis folgten. Auch waren die spärlich vorhandenen Schulen mit wenigen Ausnahmen *nicht öffentliche Gemeindeschulen, sondern Privatschulen* derjenigen Eltern eines Ortes, die auf eigene Kosten ihren Kindern einigen Unterricht in der Religion und im Lesen und Schreiben der Muttersprache erteilen lassen wollten, entweder durch den Ortspfarrer oder durch einen Privatlehrer. Durch Privatunterricht ermöglichten es besonders reichere Familien ihren Söhnen, daß sie eine höhere Schule der Schweiz oder des Auslandes besuchen konnten. Philipp Gallizius unterrichtete seine Söhne selbst. Ein Sohn Friedrichs von Salis erhielt um die Mitte des 16. Jahrhunderts Privatunterricht bei einem Johann Jenatsch, der in Basel die Magisterwürde erworben, dann zuerst in Zernez und hernach in

¹ Freundl. Mitteilung des Hrn. Prof. Dr. G. Mayer am Priesterseminar.

Samaden und Zuoz Schule gehalten hatte. Johannes Contius Bisaz hatte, bevor er 1554 zum Pfarrer von Zuoz gewählt wurde, dort Schule gehalten.¹ Campell bezeichnet in der Vorrede seines Unterengadiner Katechismus den Reformator Philipp Gallizius als seinen ehemaligen Schulmeister.² Übrigens bekennt auch Pfarrer Peer in St. Peter (Schanfigg) in der Ausgabe des Campellschen Psalmenbuches von 1606, daß die Geistlichen von Amtswegen nicht allein verpflichtet waren, den Erwachsenen zu predigen und zum Vorbild zu dienen, sondern auch für den Unterricht der Jugend zu sorgen und diese mit allem Eifer zur Ehre Gottes zu erziehen, eine Nachricht, die mit einer um 50 Jahre ältern Mitteilung Fabricius' an Bullinger übereinstimmt, welche meldet, daß sich die Pfarrer in ihren Gemeinden der Aufgabe des Volksschulunterrichts unterzögen.

Eine öffentliche, unter Gemeindeaufsicht stehende Institution wurde die Volksschule in Graubünden im allgemeinen erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Das regere Interesse, das von jetzt an der Schule entgegengebracht wurde, äußerte sich besonders in dem Bestreben zahlreicher Gemeindeobrigkeiten, von Gemeindewegen etwas für den Jugendunterricht zu tun, und es äußerte sich ferner in der werktätigen Unterstützung, die dem Volksschulunterricht seitens gemeinnütziger Privater von dieser Zeit an immer häufiger zuteil ward, während uns aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts kein einziges Beispiel dieser Art bekannt ist. Die eindringliche Sprache der Mandate und die Klagen der Geistlichen über den Aberglauben des Volkes scheinen also ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben.

Sowie nun die Gemeinden anfangen, die Sorge für den Jugendunterricht als ihre Pflicht zu betrachten, und sich bemühten, dieser Verpflichtung auch nachzukommen, fingen sich bestimmte Schulbezirke oder *Schulgemeinden* an herauszubilden, innerhalb deren im Auftrag der Gemeinden Volksschulunterricht erteilt wurde. Diese Schulgemeinden waren anfänglich viel umfangreicher als heute. Gegenwärtig gibt es wenige politische Gemeinden im Kanton, die nicht zugleich Schulgemeinden wären. Noch Ende des 17. Jahrhunderts aber kann es

¹ Schieß a. a. O. 113.

² . . . meis spezial bun amich e vegl fidel Schuolmeister o praeceptor.“ Prof. Planta, Vortrag über das Schulwesen im alten Engadin Msc.

deren nicht viele gegeben haben. Die Ursache lag zunächst darin, daß die Gemeinden noch sehr arm und durch den jahrzehntelangen Krieg nicht reicher geworden waren, so daß es den meisten auch beim besten Willen nicht möglich gewesen wäre, aus eigenen Mitteln eine Schule zu unterhalten. Sodann darf angenommen werden, daß die Generation, welche während der Kriegswirren aufgewachsen war, wohl kaum imstande gewesen wäre, eine genügende Zahl tauglicher Lehrkräfte aufzubringen, um die Dorfkinder im Lesen und Schreiben zu unterrichten, geschweige denn, ihnen den Inhalt der Glaubenslehre beizubringen.

So lag es denn am nächsten, den Unterricht den Geistlichen zu übertragen, die ihn als Privatlehrer meistens auch vorher besorgt hatten. Der Geistliche war, vermöge seiner Bildung und seiner amtlichen Stellung, am ehesten geeignet, dem Zweck, den man mit der Schule im Auge hatte, zu entsprechen. Die Fürsorge der meisten Gemeinden für die Schule beschränkte sich zunächst also bloß darauf, daß der Pfarrer im Anstellungsvertrag verpflichtet wurde, neben seinen geistlichen Funktionen auch noch Schule zu halten oder „für die Schule zu sorgen.“¹ Sozusagen alle aus dem 17. Jahrhundert, teilweise auch noch die aus dem 18. Jahrhundert, erhaltenen Pfrundverträge enthalten solche Vorschriften. Meistens bekam der Geistliche dafür allerdings einen kleinen Zuschuß zur Besoldung.² Oft aber mußte er sich auch ohne diese Zulage zum Schulhalten bequemen und konnte es noch als ein Entgegenkommen betrachten, wenn ihm — wie das in *Prätz* 1665 geschah — die Gemeinde statt eines Schullohnes das Versprechen gab, sein Pfrundeinkommen alljährlich auf einen bestimmten Termin zu entrichten.

Wenn nun aber die Geistlichen zugleich auch Schulmeister waren, so mußte damals in der Regel die *Schulgemeinde mit der Kirchgemeinde identisch* sein und ihre Entwicklung mit derjenigen der Kirchgemeinde Hand in Hand gehen. Nun war bei uns auch die Zahl der Kirchgemeinden bis zu Beginn der Reformationszeit noch sehr klein und ihre Ausdehnung dafür außerordentlich groß, indem damals noch in vielen Gegenden die

¹ Vgl. Dumengia Saira, III. Jahrgang (1896) S. 360—364.

² Gemeindearchive (G. A.) Bergün, St. Moritz, Brusio, Flerden, Prätz.

Gemeinden einer ganzen Talschaft nur eine Kirchgemeinde bildeten, wobei allerdings zu bedenken ist, daß daneben in einzelnen Nachbarschaften noch Kapellen entstanden, in denen Kapläne den Gottesdienst besorgten, während die Sakramente der Taufe, der Ehe, der österlichen Beichte und Kommunion von allen Pfarrgenossen in der Hauptkirche empfangen werden mußten. Die große Entfernung von derselben veranlaßte dann einzelne benachbarte Dorfschaften, eine eigene Kirche zu bauen, einen eigenen Pfarrer zu unterhalten und so eine eigene Pfarrei zu gründen. Diese Entwicklung war zu Ende des 15. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, daß in Graubünden damals 66 Pfarreien bestanden.¹ Eine starke Vermehrung derselben durch Auflösung größerer Kirchgemeinden in kleinere, welche durch die Entstehung der autonomen Gemeinden und durch die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage gefördert wurde, fand in den folgenden drei Jahrhunderten statt, so daß im Jahre 1807 die Zahl der Pfarreien bereits 216 betrug.

In sehr vielen Fällen fand nun namentlich im 17. Jahrhundert bei der damaligen engen Verbindung zwischen Kirche und Schule mit der Trennung der Pfarrei auch eine Trennung der Schulgemeinde, beziehungsweise die Neugründung einer solchen statt. Einige Beispiele mögen die Sache illustrieren.

1592 bestellen je ein Kirchenvogt von *Bergün*, *Latsch* und *Stuls* aus Befehl und Geheiß „einer gantzen kilchhöri in Bergün“ gemeinsam einen reformierten Prediger, der als recht verordneter Pfarrer der Hauptkirche St. Peter in Bergün samt den zwei Kapellen zu Stuls und Latsch mit allen Treuen vorstehen soll. Im Pfrundvertrag heißt es weiter: „Zuo dem kilchen Amt ist gesagter Pfarrer noch wytter schuldig und pflicht[ig], unser Jugend aller dryer dörfferen schul zuo halten alle iar uff S. Gallen anfangen biß uff ingenden aprellen.“ Drei Jahrzehnte später (31. März 1617) kommen Stuls und Latsch überein, einen eigenen Pfarrer anzustellen und verzichten (1620 6. Juni) gegen eine Entschädigung von 650 fl auf alle Ansprüche an die Bergüner Kirche. Damit erlosch natürlich auch die Verpflichtung des Bergüner Geistlichen, die Schüler von Stuls und Latsch zu unterrichten; denn diese ging nun auf den selbstgewählten Pfarrer über, mit

¹ Vgl. Nüscherer, Die Gotteshäuser der Schweiz. Heft I.

andern Worten: aus der alten Schulgemeinde Bergün-Latsch-Stuls entstanden 1617—1620 zwei Schulgemeinden.¹

Ein weiteres Beispiel. 1669 den 26. Mai beschließen *Flerden* und *Urmein*, sich von der Hauptkirche zu *Portein*, zu welcher außer ihnen noch Sarn, Tartar und Portein gehörten, zu trennen und eine eigene Pfarrei zu gründen. Ihr Pfarrer mußte in Flerden wohnen und war ohne weiteres auch verpflichtet, Schule zu halten, „weilen die liebe Jugend zu dieser Zeiten mit schuolen und underwisung nit wenig verabsaumet worden.“ Auf diesem Wege wurden 1669/70 Flerden und Urmein eine selbständige Pfarrei und Schulgemeinde.²

Der Auflösungsprozeß geht aber noch weiter. 1719 entschließt sich *Urmein* zum Bau einer eigenen Kirche. 1724 ist derselbe vollendet, und noch im gleichen Jahr beschließt die Gemeinde die Stiftung eines Fondes, „damit in dieser Kirche der Gottesdienst vermehrt und im Dorf mit der Zeit auch eine freye Schuol errichtet werden kann.“ Also auch hier die gleichzeitige Lostrennung einer Kirch- und Schulgemeinde.

Auf gleiche Weise vollzog sich die Gründung der Kirch- und Schulgemeinde *Versam*. „Weil die Hauptkirche Valendas zu weit abgelegen, so hat Versam 1634 eine eigene Kirche gebaut. Dieselbe war aber bis 1678 so mit Schulden beladen, daß die Gemeinde keinen eigenen Seelsorger zu unterhalten vermochte. In diesem Jahre richtete sie nun an die Ratsboten gemeiner drei Bünde evangelischer Religion die Bitte, ihr einen Empfehlungsbrief an die Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte zu gewähren, auf Grund dessen sie von diesen eine Beisteuer zum Unterhalt der Kirche, sowie zur Gründung einer Pfründe und Schule zu erhalten hoffte. Die Trennung von Valendas scheint dann bald darauf erfolgt zu sein.“³

Fragen wir nach den Umständen, welche bei der Trennung alter Schulgemeinden und bei der Bildung von neuen mitgewirkt haben, so liegt die Antwort sehr nahe. Die Voraussetzung einer Schulgründung bildete jeweilen die ökonomische Fähigkeit der neuen Schulgemeinde, eine Schule unterhalten

¹ Vgl. Urkunden in den G. A. Bergün und Latsch.

² G. A. Flerden.

³ G. A. Versam.

zu können. Diese Möglichkeit war im 17. Jahrhundert noch spärlich vorhanden, gestaltete sich aber immer günstiger, sowie man anfang, vom Mittel der direkten Steuern und Abgaben zum Zwecke der Gründung und Äuffnung eines Fondes Gebrauch zu machen. Auch brach sich mancherorts verhältnismäßig noch recht früh die vernünftige Ansicht Bahn, die Pensions- und Ämtergelder der Schule zuzuwenden, anstatt sie an die Gemeindebürger zu verteilen. Überhaupt aber verbesserten sich auch bei uns die wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe des 18. Jahrhunderts, als man anfang, durch einen rationellern Betrieb der Landwirtschaft und durch die Aufdeckung neuer Erwerbsquellen den Wohlstand des Landes zu fördern, so daß es bei den damaligen Besoldungsverhältnissen schließlich auch ganz kleinen Gemeinden möglich ward, eine eigene Schule zu gründen. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß im 18. Jahrhundert *Guscha* und die Höfe *Dutgien*, *Brin*, *Carera* und *Areza* bei Valendas eigene Schulen hatten, und daß sogar *Batänien* (ob Haldenstein) eine solche zu gründen wünschte. Tatsache ist, daß im 18. Jahrhundert eine starke Vermehrung der Schulgemeinden stattgefunden hat. Es muß das geschlossen werden aus den zahlreichen Nachrichten über die Existenz von Gemeindegemeinschaften, von denen im 17. Jahrhundert keine Rede war, sowie auch aus der ansehnlichen Zahl von Schulgründungen, über die uns urkundliche Zeugnisse Meldung tun.

War die ökonomische Bedingung für die Schulgründung erfüllt, so konnten verschiedene Faktoren eine Trennung von einer andern Schulgemeinde als angezeigt erscheinen lassen. Es waren größtenteils dieselben, die auch die kirchliche Trennung veranlaßten. In erster Linie fielen die große Entfernung und mancherorts wohl auch die großen Gefahren, die den Kindern auf dem Schulwege drohten, in Betracht. 1718 trennte sich *Schmitten* kirchlich und schulpolitisch von *Alveneu* und gründete eine selbständige Kirch- und Schulgenossenschaft mit der Begründung, daß der Weg nach Alveneu für Gebrechliche und Kinder zu weit und die Sprache der beiden Orte zu verschieden sei. Hier wirkte bei der Trennung also auch der Unterschied der Sprache mit. Ein weiteres Moment, das zur Vermehrung der Schulgemeinden geführt hat, war der konfessionelle Gegensatz zwischen den Bewohnern paritätischer Gemeinden.

Nach Konfessionen getrennte Schulgemeinden bestanden im 17. und 18. Jahrhundert, soweit ich durch archivalische Zeugnisse unterrichtet bin, in *Chur, Churwalden, Brusio, Poschiavo*, an letzterem Orte, wie es scheint, schon 1640.¹ Sehr wahrscheinlich gab es solche auch in den übrigen paritätischen Gemeinden unseres Kantons. Endlich wird in den meisten Fällen auch der Unabhängigkeitssinn und der mit ihm nicht selten verwandte Partikularismus überhaupt bei solchen Separationen mitgewirkt haben.

Das Resultat dieser jahrhundertelangen Dezentralisation war, daß zu Ende des 18. Jahrhunderts die meisten politischen Gemeinden zugleich auch Schulgemeinden waren. Die Entwicklung war in vereinzelt Fällen sogar schon darüber hinausgegangen, so daß es innerhalb der politischen Gemeinden schon mehrere Schulgemeinden gab, wie das Beispiel der Gemeinde Valendas und der paritätischen Gemeinden uns das zeigen.

3. Die Schulbehörden und ihre Obliegenheiten. Gemeindeschulordnungen.

Welches waren nun die Organe, die bei der Ausführung des Volksschulgedankens mitwirkten?

Hier muß zunächst noch einmal daran erinnert werden, daß die Gemeinden auf dem Gebiete der Schule durchaus autonom waren. Die Gemeinde bezahlte und befahl ausschließlich. Sie hatte der Schule gegenüber alle Rechte der Leitung und der Aufsicht. Der Staat hatte nicht den mindesten Anteil an diesen Kompetenzen, und als er Ende des 18. Jahrhunderts seine Hilfe zur Verbesserung der Landschulen anbot, allerdings mehr als Aufseher und Ratgeber denn als Zahler, wurde sie von den Gemeinden zurückgewiesen. „Jeder Gemeinde war anheimge-

¹) Rechenbuch A (pag. 4 b) der reform. Kirchgemeinde Poschiavo enthält eine Ausgabe für die Schule aus dem Jahre 1640, ohne daß der Eintragung Näheres zu entnehmen wäre. Eine regelrechte Rechnungsführung über die Ausgaben für Schulsalarien beginnt nach den Rechnungsbüchern erst 1666 (Libro conti A pag. 182 a), aus denen hervorgeht, daß dort schon damals gleichzeitig mehrere Lehrer amteten.

stellt zu tun, was ihr in dieser Angelegenheit beliebte.“¹ Der Gemeinde also lag es ob, für den Unterhalt der Schule die nötigen Finanzquellen zu schaffen durch Gründung und Öffnung eines Schulfondes; ihr lag ob, für die Schulräumlichkeiten besorgt zu sein, für Schulmobiliar und Unterrichtsmittel zu sorgen. Sie stellte den Schulmeister an und besoldete ihn; sie hatte das Recht vorzuschreiben, was in der Schule getrieben werden und wie lange sie dauern sollte, und sie hatte endlich noch das Recht, die Leistungen und das Betragen der Schüler und des Lehrers zu beaufsichtigen, die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule anhielten, zu ermahnen. An allen diesen Funktionen war der Staat ganz unbeteiligt.

Dagegen übte nach verschiedenen Nachrichten in katholischen Gemeinden der Bischof etwelchen Einfluß auf die Verhältnisse der Schule aus, wenigstens auf die Volksschulen, die von Kloster- oder Weltgeistlichen (meist Kaplänen) besorgt wurden, und das war in den meisten katholischen Gemeinden der Fall, über die wir schulgeschichtliche Nachrichten besitzen. Einige Beispiele sollen weiter unten erwähnt werden.

Was nun die *Verteilung der oben angedeuteten Kompetenzen* auf die verschiedenen Aufsichtsorgane betrifft, so gestaltete sich dieselbe in den Landgemeinden sehr einfach, weil sowohl die Leitung als die Aufsicht infolge des geringen Interesses, das der Landmann der Schule entgegenbrachte, sehr mangelhaft waren. Eine besondere Schulbehörde, die unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung obige Pflichten erfüllte, gab es nur in Chur; in den Landgemeinden aber fehlten solche bis zu Ende des 18. Jahrhunderts gänzlich.

So gestaltete sich denn die Verteilung der Schulkompetenzen ungefähr folgendermaßen:

Der *Gemeindeversammlung* stand zu die Gründung und Vermehrung des Schulfondes, die Bestimmung des Schulmeistergehaltes, die Wahl des Schulmeisters. In manchen Fällen wies sie der Schule auch das Lokal an, beschaffte in den seltenen Fällen, wo in dieser Richtung etwas geschah, Schulmobiliar (Tische, Bänke) und Unterrichtsmittel (Wandtafel etc.). Von der Gemeindeversammlung ging ferner die Schulordnung aus, wo

¹ Zschokke, Selbstschau, S. 81.

man eine solche für zweckmäßig erachtete. Wir dürfen uns darunter allerdings nicht ein modernes staatliches Unterrichtsgesetz vorstellen, in welchem die Organisation der Schule bis in alle Einzelheiten festgesetzt ist. Die alten Schulordnungen waren vielfach bloße Disziplinarordnungen und Instruktionen für die Schulmeister, worin ihnen ihre Pflichten in bezug auf die Handhabung der Disziplin, die Schulzeit, der Lehrplan und Stundenplan vorgeschrieben waren. Keine der uns bekannten bündnerischen Gemeindeschulordnungen reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück, ausgenommen vielleicht eine undatierte Schulordnung der Gemeinde Latsch, die ihrem Inhalt nach in den Anfang des 17. Jahrhunderts versetzt werden muß.¹ Leider ist sie an manchen Stellen etwas unklar. Die übrigen datieren alle aus dem 18. Jahrhundert, darunter drei Churer Schulordnungen, die erste vom 16. Sept. 1706,² die zweite vom 9. Jan. 1747,³ die dritte vom Jahre 1779,⁴ eine Thusner Schulordnung, die mutmaßlich zwischen 1750 und 1790 abgefaßt wurde,⁵ und endlich noch der „Schulplan“ der Gemeinde Seewis i. P. vom Jahre 1799.⁶ Ohne Zweifel hatten zu Ende unseres Zeitalters noch andere Gemeinden ihre Schulordnungen (z. B. Felsberg), die aber nicht erhalten oder bekannt sind.

Kirchen-, Armen- oder besondere Schulvögte verwalteten das Schulvermögen, wo ein solches zu verwalten war. An manchen Orten (Thusis, Sufers, Seewis i. P.) waren dieselben verpflichtet, der Gemeinde von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen.⁷ In Ort-

¹ Ich verdanke ihre Kenntnis der Freundlichkeit des Herrn Rektor Jecklin.

² Abgedruckt bei Jecklin, Beitrag zur alten Schulgeschichte der Stadt Chur, S. 26 ff.

³ „Schul-Ordnung, so auß Befelch eines wohl-weisen Magistrats der Stadt Chur abgesezt und nach-hin von hoch-besagtem Magistrat, in Bey-seyn der sammtlich (Tit:) Herren Scholarchen approbiert und darob künfftighin ernstlich zu halten angesehen und beschlossen worden.“ St.-A. Chur.

⁴ „Kurzer Abriß der in Lobl. Stadt Chur einzuführenden neuen Schulordnung“. Chur, Bernhard Otto, 1779.

⁵ Abgedruckt im Bündn. Monatsbl. 1897, S. 276/77.

⁶ Rhätia, Bündn. Familienblatt 1905, S. 37/38 und Erinnerungen des Landammanns Joh. Salzgeber auf Seewis (1748—1816), hg. v. F. Pieth in der Beilage zum Programm der Bündn. Ktsschl. 1902.

⁷ Siehe das Kapitel „Schulvermögen“.

schaften, wo der Schulfond vom Pfrundfond nicht ausgeschieden war, verwaltete der Kirchenvogt das gesamte Vermögen. Es gab aber auch Fälle, wo ein Gemeindevogt den Kirchen-, Armen- und Schulfond getrennt verwaltete.¹

Der *Ortsgeistliche* war derjenige Beamte, der in der Regel die direkte Aufsicht über die Schule ausübte.²

Eigentliche *Schulräte* im modernen Sinne und unter diesem Namen tauchen erst am Ende des 18. Jahrhunderts auf. 1797 wird ein solcher für *Felsberg* erwähnt. Die *Seewis* Schulordnung vom Jahre 1799 ist das einzige mir bekannte Beispiel, wo die Zusammensetzung und die Obliegenheiten eines Schulrates in modernem Sinne genau umschrieben sind und zwar in folgender Weise: „Die Direktion der Schule wird einem Schulrat, aus vier der angesehensten Männer und dem Pfarrer bestehend, übergeben. Dieser Schulrat hat folgende Einrichtungen: 1. Er schlägt der Gemeinde allfällige nützliche Schuleinrichtungen vor; 2. er prüft die Schulmeister und schlägt sie der Gemeinde vor; 3. er hält die Schulmeister zu ihrer Pflicht an und unterstützt sie auch; 4. er ermahnt die saumseligen Eltern zur Erfüllung ihrer Pflicht; 5. er bestraft widerspenstige und ungebundene Schulkinder; 6. er schreibt den Schulmeistern die Lehrbücher, Lehrstunden und Lehrmethode vor, und endlich 7. hält er die Schulprüfungen und Schulbesuche. Die unmittelbare Schulaufsicht ist dem Pfarrer übergeben.“³

Außer den genannten Organen, die es in der ältern Zeit an den meisten Orten unseres Kantons mit der Ausführung des Volksbildungsgedankens zu tun hatten, treffen wir da und dort noch besondere Verhältnisse. Einen bemerkenswerten Einzelfall bildete die Herrschaft *Haldenstein*, wo der „gnädige Herr“ (Julius Otto von Schauenstein) 1652 von der Gemeinde dafür verantwortlich gemacht wird, daß der Pfarrer „alle winter schuol halte.“⁴ Zu den Besonderheiten gehörte es ferner, wenn der Bischof Flugi v. Aspermont (1636—1661) im Jahre 1659 der Gemeinde *Brigels* erlaubte, zur Anstellung eines Schulmeisters 50

¹ G. A. Parpan.

² Näheres hierüber weiter unten im Kapitel „Aufsicht“.

³ Rhätia 1905, S. 37.

⁴ G. A. Haldenstein.

Viertel Korn aus der Spend (Armenvermögen) zu nehmen und gleichzeitig verfügte, daß der Pfarrer einen jährlichen Beitrag an den Gehalt des Schulmeisters zu leisten habe, auf daß die Ortsobrigkeit bewegt werde, das Ihrige dazu beizutragen.¹ 1716 erlaubte der Bischof auch, daß von der St. Annabruderschaft in *Vals* dem dortigen Schulmeister ein Beitrag an seinen Gehalt gegeben werde.² Besonders charakteristisch sind die Beispiele, die uns *Münster* im Münstertal liefert. Am 24. Sept. 1600 werden die Klosterfrauen durch den Fürstbischof Peter II. Rascher angewiesen, den Unterricht der weiblichen Jugend, wie er früher in Übung gewesen, wieder aufzunehmen, und zwar besonders zu dem Zwecke, das Kloster durch lebhaftern Eintritt von Kandidatinnen wieder zu neuer Blüte zu bringen. Vom Bischof aus wurde 1638 der Priorin, die die Mädchenschule geleitet zu haben scheint, angedeutet, daß der Religionsunterricht in der Schule ausschließlich Sache eines jeweiligen Pfarrers sei. Auf Anfrage an das bischöfliche Ordinariat wurde der Gemeinde Münster am 7. Oktober 1752 vom Fürstbischof Joseph Benedikt die Erlaubnis erteilt, den gesamten Schulunterricht einem P. Kapuziner zu übergeben, falls für dessen Unterhaltung genügend gesorgt wäre, so daß deswegen weder die Gemeinde noch das Frauenstift in Anspruch genommen würden. Diese Zeugnisse beweisen, daß auch der *Bischof* damals einen gewissen Einfluß auf die Volksschulen ausüben konnte. Als der Bischof dem Wunsche der Gemeinde Münster entsprochen und ein reicher Kaufmann, Jakob Aman von Reute, 2000 fl. zum Unterhalt eines Paters gestiftet hatte, wurde zwischen der Gemeinde Münster und der Nordtiroler Kapuzinerprovinz-Vorstehung (1753 5. Oktober) eine Konvention abgeschlossen, nach welcher letztere einen dritten Pater als Schulmeister zu stellen sich anerbote, solange die Provinz hinreichende Kräfte zur Verfügung hätte; sollte aber früher oder später der Fall eintreten, daß man einen dritten Pater nicht mehr schicken könnte, so sollten die zwei andern Patres zum Schuldienste nicht herangezogen werden dürfen. Die Gemeinde bestellte dann mit Genehmigung eines P. Superior einen „Junkmaister“, der dem Schulpater behilflich sein und dafür

¹ Bündn. Monatsbl. 1896, S. 247 f.

² Gefl. Mitteilung des Hrn. Prof. Dr. G. Mayer am Priesterseminar.

die Zinse einer vor alters für einen Schulmeister gemachten Stiftung erhalten sollte.¹

Es gab noch mehr solcher Ausnahmefälle. In der katholischen Gemeindeschule zu *Churwalden* hatte der Pater Administrator des dortigen Prämonstratenserklosters, gestützt auf eine bedeutende Schenkung des Abtes von Roggenburg an die Schule, das Recht, den Schulmeister zu wählen und zwar ohne ein Einspruchsrecht der Gemeinde. In den reformierten Gemeindeschulen von *Poschiavo* und *Brusio* war es der Kirchenvorstand (*il collegio*), der mit dem Pfarrer die Aufsicht über die Schule ausübte.

Die ausgebildetsten Verhältnisse hinsichtlich der Schulaufsicht und Schulleitung hatte in unserm Kanton von jeher *Chur*, weshalb diese hier noch einer besondern Besprechung bedürfen. Schulorgane waren hier der Stadtrat (und zwar nach der heutigen Bezeichnung der Kleine Stadtrat), die Scholarchen d. i. der Schulrat, dann der Schulpräsident und der Rektor. Der *Stadtrat* erließ die Schulordnung, wählte die Scholarchen, deren Zahl zwischen 4 und 8 schwankte; er bezeichnete im 18. Jahrhundert auch das Haupt der Scholarchen, den Schulpräsidenten. Der Stadtrat wählte ferner aus der Reihe der Stadtgeistlichen den Rektor der Schulen, der sowohl die Lateinschule als die Primarschule zu beaufsichtigen hatte. Der Stadtrat wählte und entließ die Präceptoren und Schulmeister zuweilen nach dem Vorschlag der Scholarchen, oft aber auch ohne oder gegen deren Gutachten wie heutzutage. Der Stadtrat ordnete zeitweise Examina an, führte Verbesserungen im Schulwesen ein, ermahnte nachlässige Eltern, ihre Kinder zu fleißigerem Schulbesuch anzuhalten, traf alle Anordnungen, die sich auf die finanzielle Ausstattung der Schule und auf die Schulräumlichkeiten bezogen. Die *Scholarchen*, gewöhnlich unter Beizug des Rektors und Antistes oder von Personen der Stadtbehörden, beaufsichtigten den Gang der Schule durch öftere Besuche. Sie instruierten die neueintretenden Lehrer über ihre Pflichten, nahmen die Examina ab, die gewöhnlich im Herbst und Frühling stattfanden; sie berichteten dem Rat schriftlich oder mündlich über das Ergebnis und machen bei dieser Gelegenheit hie und da Verbesserungsvorschläge. Zeitweise

¹ Gefl. Mitteilungen des Hrn. P. Albuin Taler in Münster.

hatten Mitglieder der Scholarchen auch der Zensur in der Schule beizuwohnen, um sich zu vergewissern, daß die Knaben, welche „Insolenzen verübt, gebührend zensuriert und abgestraft“ wurden.¹ Der *Schulpräsident* bestimmte nach der Schulordnung von 1747 die Hundstagsferien, handhabte die Promotionsordnung in der Lateinschule, nahm quartalweise von allen Lehrern die Schülerverzeichnisse entgegen, welche dem Stadtrat als Ausweise dafür dienten, wieviel Fronfastengeld jeder bezogen hatte. Dem Schulpräsident mußte jeder Lehrer Anzeige machen, wenn er durch Krankheit verhindert war, Schule zu halten.² Dem *Rektor* der Schulen war neben den Scholarchen die unmittelbare Schulaufsicht übertragen.³

4. Die Ausstattung der Schule.

In den Wirkungskreis einer heutigen Schulgemeinde fällt auch die Ausstattung der Schule mit hinreichend geräumigen und gesunden *Schullokalen*, mit geeignetem *Schulmobiliar*, mit *Unterrichtsmitteln*, wie Wandtafeln, Zählrahmen, Wandkarten etc., sodann die finanzielle Ausstattung der Schule durch sorgfältige, getrennte *Verwaltung und Äuffnung des Schulvermögens* und zum Teil auch die *Besoldung des Lehrers*. Alle diese Obliegenheiten kamen den Schulgemeinden auch in der ältern Zeit zu. Sehen wir nun, wie sie ihnen damals gerecht wurden.

a) Das Schulhaus.

Wir sind leider über die Geschichte der Anlage von Schulhäusern nur sehr mangelhaft orientiert. Aber schon dieser Mangel an Nachrichten beweist wohl, daß verhältnismäßig wenige Schulgemeinden besondere Schulhäuser hatten. Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die meisten Gemeinden noch Ende des 18. Jahrhunderts weder eigene Schulhäuser noch eigentliche Schulstuben besaßen. In vielen Gemeinden und namentlich da, wo der Pfarrer Schule hielt, wurde der Unterricht im Pfrund-

¹ Ratsprotokolle und Schulratsprotokolle von 1782 an.

² Schulordnung von 1747, Artikel VII, X, XI, XIII.

³ Näheres hierüber weiter unten im Kapitel „Aufsicht“.

hause erteilt.¹ Die Regel aber war wohl, daß der Lehrer oder ein Privatmann die Schulstube hergab. So war es in *Brigels* gemäß dem Anstellungsvertrag eines Schulmeisters im Jahre 1692,² so war es im *Untere ngadin*³ und nach mündlichen Mitteilungen auch in andern Gegenden unseres Landes noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Immerhin fehlt es auch nicht an Beispielen, wo Gemeinden schon früh darnach trachteten, der Schule selbständige Räumlichkeiten zuzuweisen. Schon 1592 versprechen die Kirchenvögte von *Bergün*, *Stuls* und *Latsch* dem neuerwählten Pfarrer, ihm für den Unterricht „ein tugentliche stuben in Burgün on sin schaden“ zur Verfügung zu stellen. Das alte Schulhaus zu *Zuoz*, welches 1869 durch ein neues ersetzt wurde, trug über der Türe eine lateinische und romanische Inschrift aus dem Jahre 1655, des Inhalts: Tu Criste mea salus — Tü Criste est mieu salüd. 1655 di 30 Gün (Du, Christus, bist mein Heil. 1655 30. Juni).⁴

Zu den Gemeinden, die der Schule am frühesten ein eigenes Heim gründeten, gehört auch *Thusis*. In den Akten⁵ ist 1661 von einer Schulstube die Rede, an der auch *Masein* partizipierte. 1691 war die Gemeinde in der glücklichen Lage, das Kapital einer Stiftung der Familie Rosenroll im Betrag von 110 fl. samt Zinsen zum Ankauf eines Hauses („auf dem untern Stutz“) zu verwenden, welches dann als Schulhaus bestimmt wurde. 1730 wurde dasselbe durch einen Neubau am nämlichen Orte ersetzt.⁶ *Masein* scheint sich später hinsichtlich der Schule von *Thusis* getrennt und auf bestimmte Zeit seine Schule in einem Privathaus zu *Masein* untergebracht zu haben. Laut Vertrag mußte die Gemeinde für diese Erlaubnis das Hausdach auf ihre Kosten erhalten. Schon zu Ende des 17. Jahrhunderts besaß ferner

¹ Pl. a Spescha, Tavetsch Msc. und Neuer Sammler (künftig N. S. zitiert) V, 148.

² Monatsbl. 1896, S. 248.

³ N. S. IV, 271.

⁴ Diese Inschrift wurde mit andern rom. Hausinschriften schon 1859 von C. F. (Conradin Flugi?) veröffentlicht und 1896 in der *Dumengia saira* (III, 211) abgedruckt. Freundl. Mitteilungen der Herren Prof. Planta und cand. phil. Jules Robbi.

⁵ G. A. *Masein*, Nr. 34.

⁶ G. A. *Thusis*, Nr. 170, 199.

Seewis i. P. ein Schulhaus, und wir sind in der glücklichen Lage, mitteilen zu können, was die Gemeinde für den Bau desselben ausgab.

Erstlich den Zimmerleuthen lohn geben	fl.	60
Dem Glaser zalt	„	12 Kr. 52
Dem Murer Meister Hans Schuoler	„	118 „ 36
Dem Tischmacher Mr. Thomma Pfiffer	„	15 „ 34
Item dem Christen Werli für laden Breter, Winkeuff, bschlußwin in allem für der Handwerksleuthen Herberg	„	50 „ 11
Für sein Müowaltung	„	3 „ —
Summa	fl.	260 Kr. 13 ¹

1726 trifft die äußere Gemeinde in *Valzeina* mit *Hintervalzeina* und *Sigg* eine Vereinbarung, wonach *Hintervalzeina* und *Sigg* an *Vordervalzeina* jährlich 6 fl. Zins für die Benutzung des Schulhauses zu entrichten hatten. Den beiden Gemeinden wird dafür gestattet, ihre Kinder gegen Entrichtung des Schullohnes nach *Vordervalzeina* in die Schule zu schicken. Letzteres behielt sich aber das Verfügungsrecht über das Schulhaus und die Schule vor.²

1748 beschloß die Gemeindeversammlung von *Samaden*, ein der Kirche durch Schenkung zugefallenes Haus „in der Ecke bei der Sebastianskapelle“ für die Schule dadurch nutzbar zu machen, daß dasselbe als dauerndes Lehen dem Gian Giachem Squedar und seinen Nachkommen überlassen wird, gegen die Verpflichtung, eine Stube nach eingerichtetem Plane für die Schule und den Gesang einzurichten, wozu die Nachbarschaft das nötige Zimmerholz gibt. Die Inhaber des Hauses werden ferner verpflichtet, die Stube rein zu halten und im Winter zu heizen. Das Lokal sollte auch öffentlichen Versammlungen dienen. Jedoch durfte darin nicht gespielt werden.³

In *Münster i. M.* wurde zu Ende des 17. Jahrhunderts in einem Zimmer des alten Kapuzinerhospizes auf Döss, vom Jahre 1710 an im neuen Kapuzinerhospiz Schule gehalten. In der

¹ Rhätia 1905, S. 37 und Rechnungsbuch der Gemeinde Seewis 1648 bis 1717.

² G. A. Valzeina.

³ G. A. Samaden, Nr. 232.

Folgezeit dachte man aber daran, die Schullokalitäten außerhalb des Hospizes zu erstellen. Zu diesem Zwecke — „per fabbricar üna stüva da scola“ — hatte ein Münsterer, namens Pater Remias, der als Fr. Ludwig Bertrand in den Kapuzinerorden eingetreten war, vor seiner Profeß seinen Erbschaftsteil überlassen, der am 3. Jänner 1749 mit einer Summe von 100 Gulden abgelöst wurde. Der Schulhausbau, zu dem die Gemeinde die Baumaterialien lieferte, 50 fl. 59 Kr. an Handwerkerlohn für Maurer, Säger und Zimmerleute zahlte und noch weitere 50 fl. 50 Kr. verausgabte, wurde noch im nämlichen Jahre in Angriff genommen. An den Auslagen beteiligte sich die Sebastian-Bruderschaft mit 40 fl. samt den Auslagen für die Glaserarbeiten, die Sebastianskirche mit 20 fl. und das Kapuzinerhospiz mit 36 fl., 1600 Nägeln, 15 Mutt Kalk und 30 Pfund Eisen nebst einer Menge Viktualien. „Paun et chiasöl et altras bagatellas, con bliers pisers, fadias, fastidis et fels non sa metta [aquint]“ (Brot und Käse und andere Kleinigkeiten nebst vielen Sorgen, Mühen, Kummer, Ärger nicht eingerechnet) schließt humorvoll der Bericht. Das damals erbaute Schulhaus ist das nämliche Gebäude, das, im 19. Jahrhundert dann um einen Stock höher gemacht, mehr als anderthalb Jahrhunderte dem Unterricht gedient hat und in diesem Jahre einem neuen Schulhause weichen soll.¹

Besser ausgestattet mit Schulräumlichkeiten als die Schulen auf dem Lande waren diejenigen der Stadt *Chur*. Und doch ist aus den uns erhaltenen Mitteilungen ersichtlich, daß im 17. Jahrhundert, solange das Nikolaikloster in den Händen der Predigermönche war, auch hier wenig Stabilität herrschte, besonders bei der Mädchenschule. Da heißt es an einem Orte, die „meitlen schuol“ soll in der Behausung des Werkmeisters gehalten werden; bald aber erscheint sie im Schulhaus auf dem Friedhof; dann taucht plötzlich der Vorschlag auf, sie im Haus auf der Metzg unterzubringen. Statt dessen wird sie dann ins Spital verlegt, von wo sie aber zwei Jahre nachher wegen einer gefährlichen Krankheit in die Rebleutezunft versetzt werden muß. Schließlich (2. Mai 1677) landete dann auch sie mit den

¹ Freundliche Mitteilungen des Herrn P. Albuin Taler, aus dem Gemeinde- und Pfarrarchiv in Münster.

andern Schulen im „Klösterli“, welches schon seit dem Zeitpunkte, wo es nach schwierigen Unterhandlungen mit dem Bischof in den Besitz der Stadt gelangt war, als Schulhaus in Aussicht genommen wurde. Schon 1663 ist davon die Rede, daß Vorbereitungen getroffen werden sollen, um das „Klösterli“ zu einem Schulhaus auszubauen und „in ein form zu richten, das es keinem closter mer gleich sehen thüe.“¹ Schließlich kommt dann (1698) auch noch das philosophische Kollegium ins Klösterlein,² eine Schule, die freilich nicht großen Platz beanspruchte, indem sie zwar immer drei Professoren, aber hie und da keine Schüler hatte.

Das sind einige Mitteilungen, die geeignet sind, uns über die Schulhausverhältnisse in der ältern Zeit unserer Volksschule aufzuklären. Daß hygienische Rücksichten bei der Auswahl der Räumlichkeiten keine Rolle spielten, ist zwar nirgends gesagt, darf aber mit Sicherheit angenommen werden, wenn man bedenkt, daß die Medizin noch in den Kinderschuhen steckte, solange die ärztliche Praxis, z. B. in Chur, in den Händen von sogenannten Chirurgen lag, die ihre dreijährige Lehre nach den Vorschriften der Pfisterzunft bei einem Balbierer durchmachten,³ und deren Heilkunst übers Aderlassen und Schröpfen noch nicht weit hinausgekommen war. Von einer Schulhygiene wußte man noch viel später nichts. Darum wurden denn auch ohne Bedenken 60—70 Schulkinder in einen engen, ungesunden und dunklen Raum eingepfercht. Den Luxus von zwei Schulstuben glaubte man sich auf dem Lande nicht gestatten zu können, mochten nun der Schüler so viel sein, als da wollten. Es war unter diesen Verhältnissen gewiß noch aner kennenswert, wenn die Stadtobrigkeit von Chur einem „Herrn Schuolmeister“ befahl, er solle „kein schwin bey der schuol halten“, oder wenn sie zwei geistlichen Präceptoren durch ein Mitglied des Stadtmagistrats mitteilen läßt, daß sie die Schweine und Hennen, welche sie in den Gemächern des Schulhauses halten, bei Verlust ihres Dienstes daraus entfernen sollen.⁴

¹ R. P. 1638, 1639, 1663, 1670, 1672.

² R. P. 1698 7. Oktober.

³ Jecklin F., Über die Berufsbildung unter der Churer Zunftverfassung. Chur 1906, S. 11.

⁴ R. P. 1678, 1702.

b) *Schulmobiliar und Unterrichtsmittel.*

Ebenso schlecht, wenn nicht noch schlechter, bestellt war es um die Ausstattung der Schule mit Schulmobiliar und Unterrichtsmitteln. An Schulbänke, die den heutigen Vorschriften der Schulgesundheitslehre auch im entferntesten entsprachen, darf nicht gedacht werden. Tische und Bänke waren gewöhnliches Hausmobiliar, wohl selten von der besten Sorte und auf keinen Fall für den Schulgebrauch hergestellt. Von Lehrmitteln wußte bis Ende des 18. Jahrhunderts die große Mehrzahl der Landschulen kaum etwas. Uns ist in dieser Beziehung nur über *Felsberg* etwas bekannt, wo Pfarrer Lütcher im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts die Gemeinde veranlaßte, feste angeschraubte Tische so zu stellen, daß eine Klasse von dreißig Kindern daran schreiben konnte. Für die Lehrer wurden Wandtafeln angeschafft.¹ Wenn damals auch die *Churer* Schulen in dieser Richtung eine lobenswerte Ausnahme machten, so datiert dieselbe jedenfalls erst seit der Schulreform von 1779; damals scheint hier sowohl in bezug auf das Schulmobiliar als die Lehrmittel eine Besserung eingetreten zu sein. Man darf dies einem Berichte des Rektors Thiele v. J. 1784 entnehmen, der uns mit seinen Vorschlägen an didaktischen Wanddekorationen fast zu weit geht. Da heißt es nämlich: „Die Schulstube (es handelte sich um diejenige der obern Primarschulklasse), die erst vorigen Sommer (1783) ist gebaut worden, hat an Größe, Getäfel, Zahl und Helle der Spiegelfenster ihresgleichen schwerlich im Lande. Die Katheder steht in der Mitte in einer Bucht, so daß der Lehrer von allen gesehn wird und zu allen verständlich redet; der Ofen, ein mächtiges Geschöpf, gleicht einem Schloß und hebt sich über die Kinderköpfe wie Goliath über die andern Philister. Neben ihm steht ein dreifacher Schrank, der mit seinem Nachbar rivalisiert, ohne sehr von dessen Hize zu leiden. . . Der Schrank mit seinen drei Abtheilungen dient dem Lehrer, den Knaben und den Mädchen für Lehr- und Schreibbücher, auch für die Dintenfüßer, die sie in größter Ordnung aufbewahren. . . In dem ganzen Schulsaal muß kein Daumbreit Platz seyn, der nicht zu irgend einer Absicht benutzt wurde. Sogar die Backen

¹ Der helvet. Volksfreund, 1797, S. 16.

der Fenster sind theils schon, theils sollen sie noch mit Tabellen behängt werden, die auf Lehre und Zucht genauen Bezug haben, außerdem daß sie auf gelbem Getäfel einen gefallenden Abstich hervorbringen. Der Inhalt dieser Tabellen wird seyn: 1. Bibelbücher altes und neues Testaments. 2. Feste des ganzen Jahres nebst ihrem Zweck und ihrer Zeit. 3. Apostel. 4. Könige Judea und Israel. 5. Goldenes ABC für Knaben nebst den Namen der Besten. 6. Desgleichen für Mädchen. 7. Die Kapitel der Rechenkunst. 8. Groß Einmal Eins bis 32 mal 32. 9. Churer Geldtaxe. 10. 12 Monate. 11. 12 Himmelszeichen. 12. Ewiger Kalender. 13. Zeitabteilung. 14. Metalle mit ihren Zeichen. 15. Eid- und Bundsgenossen. 16. Lektionsplan, der über der Katheder hängt.“¹ Als sehr wohltätig erwiesen sich die Wandtafeln, die man in allen Schulstuben anbrachte. Tische und Stühle wurden mit Schrauben am Boden befestigt, die Tintenfüßer in die Tischplatten eingelegt. In ein gelöchertes Federbrett steckte jeder Schüler nach der Nummer seines Ranges seine Feder.²

c) Das Schulholz.

Es wäre hier noch eines Momentes der Ausstattung zu gedenken, nämlich der Holzlieferung seitens der Gemeinde an die Schule zum Zwecke der Heizung. Auch über diese Gepflogenheiten der Gemeinden sind mir nur ein paar dürftige Aufzeichnungen bekannt geworden. Es wurde bereits gesagt, daß die Gemeinde *Samaden* den Pächter des Schulhauses verpflichtete, die Schulstube zu heizen. Das war aber sehr wahrscheinlich eine lobenswerte Ausnahme von der damals herrschenden Gewohnheit, daß die Kinder das Heizmaterial selbst morgens mit in die Schule brachten. Eine bezügliche Vorschrift, die sich in einem Pfrundvertrag der Gemeinde *Bergün* mit Pfarrer Zeut v. J. 1592 vorfindet, lautet: „Und ist schuldig ein ieder schuoler alle diewyl er zuo schuol ghatt alle tag ein schydt mit im ze tragen“, und dieselbe Bestimmung kehrt noch in einem Bericht über die Schule in *Jenaz* aus dem Jahre 1807 wieder.³ Diese Art der Beschaffung des Holzes zur Heizung war auch in *Chur*

¹ Sammler (künftig S. zitiert) 1784, S. 129 f.

² N. S. III., 107.

³ N. S. V., 267.

bekannt; denn 1697 (5. Dez.) verfügt der Stadtrat: „Die Herren Mädchenschulmeister sollen schuldig sein, die Schule in der „ordinari schuolstuben zu halten und das Holz, so von den Maitlen getragen würt,“ daselbst einzuheizen. Bemerkenswert aber erscheint demgegenüber, daß die Stadt in verschiedenen Fällen versprach, den Lehrern für ihren Privatgebrauch das Holz zu liefern, oder ihnen statt dessen unter dem Titel „Holz-geld“ einen Zuschuß zur Besoldung zu bezahlen.¹

d) Das Schulvermögen.

Von der finanziellen Ausstattung der Schule hängt zu einem sehr großen Teil ihr Gedeihen ab. Die ökonomische Fähigkeit einer Gemeinde, eine eigene Schule unterhalten zu können, bildete die Voraussetzung zu ihrer Gründung. Es ist darum gerade dieser Teil der Geschichte unserer Volksschule einer der wichtigsten, der interessantesten und allezeit aktuellsten. Die mannigfachen Nachrichten, die uns über diese Seite des alten Volksschulwesens erhalten sind, geben uns, wenn auch nicht vollständigen, so doch befriedigenden Aufschluß. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß sich die urkundlichen Quellen, die sich in den Gemeindearchiven befinden, fast ausschließlich auf diesen Gegenstand beziehen. Man gruppiert diese Mitteilungen am besten nach vier Gesichtspunkten:

1. Aus was für Mitteln setzte sich das Schulvermögen zusammen.
2. Wie entstanden die Schulfonde.
3. Wie wurden sie geäußnet.
4. Wie wurden sie verwaltet.

1. Was zunächst die *Natur des Schulvermögens* betrifft, so bestand dasselbe in Geld oder in Liegenschaften, meistens in beidem zusammen. Das Geld wurde gewöhnlich an Privatleute ausgeliehen gegen Unterpfand und einen jährlichen Zins von 4 oder 5 %. Der Abt von Roggenburg knüpfte an eine Schenkung zugunsten der katholischen Schule in *Churwalden* die Bedingung, daß das geschenkte Geld an „sichere Orth und Leuth nebst einem lödigen (ledigen) getreuen underpfand“ zu 5 % an Zins

¹ R. P. 1669, 1682, 1687, 1688.

gelegt werde. Der nach Abzug des Schullohnes noch übrig bleibende Zins sollte laut der gleichen Urkunde jeweilen zum Kapital geschlagen werden. Die Schulgüter, meistens in Wiesland oder Ackerland, auch etwa in Weingärten bestehend, wurden wie die Pfrundgüter an Private verpachtet.¹ Zum Schulvermögen der Gemeinde *Sils-Maria* gehörte ehemals ein Teil des Silsersees, der *Lai mütschens*, dessen Ertrag zum Unterhalt der Schule verwendet wurde.²

2. Auch über die *Gründung von Schulfonden* sind wir durch einige Beispiele unterrichtet. Nach diesen zu schließen, muß sie sich auf recht mannigfache Weise vollzogen haben. Ein großer Teil der Schulfonde verdankt seine Entstehung wohlthätigen Stiftungen. Dazu kamen dann in einzelnen Fällen noch ein Teil der Nachbarschaftseinkünfte, eine Totentaxe, die von den Erben der Verstorbenen erhoben wurde, ferner Vermögenssteuern, obligatorische Spenden von Brautleuten bei Hochzeiten. In *Urmein* z. B. verpflichtete man die Brautleute, bei der Hochzeit einen ihren Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag zu bezahlen zum Zweck der Gründung eines Kirchen- und Schulfondes. Dafür versprach man ihnen die Spende des sog. „Stützweins“ zu erlassen. Es scheint aber, daß die Jungmannschaft dagegen Einsprache erhob; denn in einer spätern Urkunde heißt es am Schluß: „den stützwin haben die gesellen nicht wollen nachgeben.“³ Besondere Erwähnung verdient ferner die Tatsache, daß einzelne Gemeinden den Ertrag der Veltliner Ämter und der Jahrgelder von fremden Mächten entweder zur Gründung eines Schulfondes oder zur Äuffnung desselben verwendeten. Einige Beispiele mögen zeigen, wie in unserm Kanton in ältern Zeiten Schulfonde gegründet wurden.

Das älteste mir bekannte Beispiel betrifft *Thusis*. Nach einer Urkunde traten dort 1698 Komissar Sylvester Rosenroll, Amann Anton Rosenroll, Werkmeister Andreas Riedi (Rüedi?) mit den Siebnern aus einem heiligen Trieb, die Ehre Gottes zu „eüffnen“, zusammen, um eine „gemeine Teütsche Schuol loblich zu stiften — und solche für uns und lieben Nachkömmling rühmlich zu erhalten. Warzu auch ansehnliche Legaten

¹ G. A. Filisur, Maienfeld, Praden, Castasegna, Seewis i. P.

² G. A. Sils-Maria.

³ G. A. Urmein.

— Donationen — Capitalien — gelt — Zinsen — zu einem steifen — vesten Schul-Fundo verordnet und gewidmet worden, wie solche mit Nammen in ihrer ordnung in einem darzu verordneten Schul Buch allen und Jeden zu ehwiger memori verzeichnet zu sehen. Sind auch dato obige wolermelte Herren samt anderen gotts- und Heils liebenden Grichts Herren und Nachbauren dieser Ehrh. Nachbarschaft mit mir ends notierten (Pfarrer Otto Grass) zu dem Ende zu sammen tretten und einen anfang zu diesem rühmlichen nutzlichen Werkh gemachet mit Erwehlung und Bestellung zweier wol qualificirten Hr. Schul-Vögten, welche dies orts über die gemeine Schul, Schullegaten, Capitalien, renten, Zinsen, wie auch Schul Haus und ordenliche Bestellung des Schulmeisters etc. ein wachbares Aug, fromme rechnung, treüwe obsorg tragen und haben sollen. Sind auch dato zu Schul Vögten erwehlet Hr. Werkm^r Hans Friderich Hung^r und Hr. Schreib^r Alexander Riedi.“¹ Ein Auszug aus dem hier erwähnten „Schul Buch“ (soll heißen Schularbar) aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist erhalten.² Aus ihm geht hervor, daß das Schulkapital damals an 7 Private ausgeliehen war, die es teils zu 4, teils zu 5 % zu verzinsen hatten. Die Summe der Zinsen betrug 93 fl.

1703 beschloß die Nachbarschaft *Sufers*, einen Teil ihres Treffnisses aus der Verkaufssumme zweier Veltliner Ämter, welche die Landschaft Rheinwald 1702 zu vergeben hatte, „zu einer schuol zu stifften und widmen.“ Diese Stiftung erhielt gleichzeitig noch einen bedeutenden Zuwachs durch freiwillige Beiträge einer Anzahl eingekaufter Nachbarn. Der Schulfond sollte dem Beschluß der Gemeindeversammlung zufolge „keineswegs dem Dorffbuoch einverleibt sondern absonderlich in einem buoch verzeichnet werden, damit zu keinen Zeiten etwaß von diesem zu anderem weder directe noch indirecte gebraucht; zu dem Ende dan ein ordentlicher inspector, welcher hiervon jährliche rächnung es seye umb Zins und Capitall zu geben soll schuldig sein, mann erkhiesen solle.“³

¹ Absatz wegen gemeiner Schul etc. Sub A^o 1698 den 10. Aprilis Thussis. (Msc. in der bündn. Ktsbibl.)

² Msc. in der bünd. Ktsbibl.

³ Schulbuch der Nachbarschaft Sufers 1703 ff. G. A. Sufers, Bücher Nr. 4.

In *Tartar* vermachte 1738 Ammann Christ. Marches der Nachbarschaft ein Kapital von 100 fl. „zur aufrichtung der Schul vor die liebe kinder und jugendt.“¹

In *Sayis* und *Valtanna* wurde im Jahre 1753 ein Schulfond auf die Weise gegründet, daß die Gemeinde beschloß, ein Kapital von 400 fl., welches einige Zeit vorher an Bürger-einkaufsgeld gewonnen worden war, zur Errichtung einer Schule zu verwenden. Unter dem gleichen Datum aber beschließt die Gemeinde, von nun an keine neuen Bürger mehr aufzunehmen.²

Der Schulfond der Gemeinde *Valendas* wurde 1708 gegründet. Vorher bezahlte jedes Kind wöchentlich einen Batzen für die Schule. Damals vereinigten sich die besten Dorfgenossen zu dem edlen Zwecke, ein Schulsalarium zu stiften. Mit Mühe brachten sie es dahin, daß man festsetzte, alle öffentlichen Einkünfte des Dorfes, an Jahrgeldern, Ämtergeldern, Pensionen etc., keine ausgenommen, auf 20 Jahre unausgeteilt zu lassen und in ein zinstragendes Kapital zu verwandeln. Dazu legte man noch die Einkaufssumme einiger Neubürger. Mit diesem Gelde kaufte man Alpen und von da an wurde der Schulmeister aus dem Ertrag dieser Alprechte und der Kapitalzinse bezahlt.³

Die Gemeinde *Clugin* (Schams) beschloß 1733 (1. März) zur Errichtung einer Schule ein Stück Almend auszumarchen und durch eine Mauer einzugrenzen, und auf dieses Stück 200 Gulden aufzunehmen. Das Geld wurde in der Form erhoben, daß der Ertrag durch das Los auf vier Bürger verteilt ward, die je 50 fl. in bar zu bezahlen oder pünktlich zu verzinsen hatten. Zu dieser Summe wurden dann noch die 79 fl. gelegt, welche drei Neubürger als Einkaufsgeld zu entrichten hatten.⁴

Und nun noch das originellste Beispiel einer Schulfondgründung, das uns *Haldenstein* im Jahre 1703 liefert. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts war der gnädige Herr zu Haldenstein verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Pfarrer die Kirche und Schule versehe. Es scheint nun, daß er diese Verpflichtung abschütteln wollte; er gestattete den Haldensteinern, die bisherigen Gefälle

¹ G. A. Tartar.

² G. A. Sayis.

³ G. A. Valendas (Rechenbuch für die Schule des Dorfes Valendas) und N. S. V., 259.

⁴ G. A. Clugin.

zu einem Schulfond zusammenzulegen, was eine Summe von 420 fl. ergab. Einen solchen Akt glaubten die Haldensteiner gebührend feiern zu müssen und veranstalteten auf Kosten des neuen Schulfonds ein Trinkgelage. Wenigstens meldet die Urkunde: „Nachdem diese Abtheilung oder Notabeni geschehen, hat man davon etwas verthuen (u. a. 27 Maß „welschen win“) und sind fast alle dabei gewesen.“¹

3. Wie die Gründung, so vollzog sich auch die *Äuffnung des Schulvermögens* meistens durch Vermächtnisse, Einbürgerungstaxen, seltener durch regelmäßige Steuern und andere Einkünfte, wie etwa Ämtergelder, Jahrgelder u. a. Wenigstens muß das aus den mir bekannten zahlreichen Beispielen geschlossen werden, von denen ich auch eine Anzahl in chronologischer Reihenfolge anführen möchte.

Ich beginne mit *Felsberg*, wo die Gemeindeversammlung anno 1683 beschloß, daß das Jahrgeld von Spanien künftig nicht mehr unter die Mannschafft verteilt werde, sondern der Schule dienen solle, damit „jedermann zur schul schickhen kenne.“²

Im Jahre 1690 vermachte der Dompropst von Chur, *Konradin von Mohr*, der Schulmeisterstelle in *Münster* ein Legat von 100 Gulden.³

1696 testierte *Xander* (Alexander) *Roffler* von Saas einer ganzen Reihe von Gemeinden des Zehngerichtenbundes seine Hinterlassenschaft im Betrag von 3466 fl. 28 Kr. für Schul- und Armenzwecke nebst einem nachträglich noch ausgesetzten Legat für die Prädikanten, „wann sey auf das capitel gehn.“ Die Erben Rofflers fochten dann — allerdings vergeblich — das Testament an mit der Begründung, der Testator sei bei Abfassung desselben „nit bey sinem verstand“ gewesen.⁴

Zu *Maladers* verschreibt im Jahre 1699 *Matlena Gazuelin*, da sie keine natürlichen Leibeserben hat, ihre „zeitlichen Mittel“ der Kirche und Schule zu Maladers, wogegen die Gemeinde sich verpflichtet, die Matlena zeitlebens zu „versorgen.“ Der Orts-

¹ G. A. Haldenstein.

² G. A. Felsberg.

³ Freundl. Mitteilung des Hrn. P. Albuin Taler in Münster.

⁴ G. A. Malans Nr. 88.

pfarrer übernimmt die Verpflichtung, die Gemeinde daran zu erinnern, falls sie es vergessen sollte.¹

Laut eines Beschlusses der Gemeinde *Küblis* vom Jahre 1707 wurde dort vom Vermögen solcher Personen, die ohne Leibeserben starben, 1% zugunsten der Kirche, Spend und Schule eingezogen.²

In *Sufers* stiftete 1746 die Witwe *Anna Hösler*, geb. *Gylli*, auf ihr Ableben der Dorfschule 100 fl. Die Gemeinde überläßt ihr dafür auf Lebzeiten den Sitz in der Kirche im Stuhl hinter der Türe und erläßt der Frau das Hintersäßengeld. Die ganze Sache soll aber vor den Verwandten geheim gehalten werden.³

Zu *Grüsch* schenkte *Ursula Mathis* der Schule im Jahre 1746 ihr gesamtes Vermögen mit der Bedingung, daß aus den Zinsen desselben, und wenn diese nicht ausreichen sollten, aus dem Kapital der lebenslängliche Unterhalt ihres taubstummen Neffen *Claß Mathis* bestritten werde.⁴

Der Schule zu *Paspels* übergibt 1790 die Baronin *Zweyer*, geb. v. *Travers*, 100 fl.⁵

4. Nun noch ein paar Bemerkungen über die *Verwaltung der Schulfonde*. Nicht umsonst verlangt unsere gegenwärtige Schulordnung, daß dieselben vom Gemeinde-, Pfrund- und Kirchenfond gehörig ausgeschieden und durch die Schulbehörde getrennt verwaltet werden. In der Zeit, von der wir reden, und noch viel später kam es vor, daß die Ausgaben für Kirche und Schule aus dem gleichen Fond bestritten wurden. Es war das im 17. Jahrhundert, wo die Geistlichen neben ihren pfarramtlichen Funktionen auch die Schule versehen mußten, wohl die Regel. Damit der Geistliche die Last des Schulhaltens bereitwilliger auf sich nehme, wurde statt der Gründung eines besondern Schulfonds die Vermehrung des Pfrundfonds vorgenommen. So vermachten 1670 eine Anzahl männlicher und weiblicher Testatoren der Pfarrkirche St. Leonhard zu *Flerden* eine Anzahl Güter, Kapitalien und Jahrzinse unter der Bedingung, daß der Pfarrer daselbst verpflichtet werde, ohne weitere Be-

¹ G. A. Maladers Nr. 9.

² G. A. Küblis Nr. 59.

³ G. A. Sufers Nr. 36. Das Geld wurde 1752 ausbezahlt.

⁴ G. A. Grüsch.

⁵ G. A. Paspels.

zahlung außer dem Gottesdienst auch die Schule zu besorgen.¹ Aber auch noch viel später wurden in einem Fall (*Urmein 1724*), wo es sich um die Gründung einer neuen Pfründe sowohl als einer Schule handelte, nicht zwei getrennte Fonde, sondern nur einer gegründet. Die drei *St. Antöniergemeinden* bestritten vor 1799 aus einem und demselben Fond die Ausgaben für die Schule, die Pfründe, den Meßmer und die Armen.²

In manchen Gemeinden dagegen fand von Anfang an (*Thusis 1698, Sufers 1703*), in andern schon ziemlich früh eine Ausscheidung des Schulfonds statt, so in *Chur 1679*,³ in *Fanas 1710*; an letzterem Orte wurden 400 fl. für die Schule, 1900 fl. für die Pfründe und 300 fl. zum Unterhalt des Meßmers bestimmt.⁴ *Tschiertschen* besaß 1767 einen besonderen Schulfond im Betrage von 411 fl. 30 Kr. (Pfrundfond 1112 fl. 9 Kr.),⁵ *Parpan 1787* einen solchen von 247 fl. (der Pfrundfond betrug 600 fl., der Armenfond 532 fl. 15 Kr.). Der Schulfond der Gemeinde *Clugin* betrug 1735 279 fl., während sich ihr Pfrundvermögen nur auf 150 belief. Die auffällige Erscheinung, daß der Pfrundfond hier kleiner war als der Schulfond hatte ihren Grund darin, daß Clugin mit Donat, Pazen, Fardün und Casti zusammen eine Kirchgemeinde mit dem Mittelpunkte in Donat bildete. Der Schulfond der Gemeinde *Seewis i. P.* hatte schon 1673 ein Kapital von ca. 1000 fl., das auf nicht weniger als 19 Private verteilt war, von denen die Schulvögte dann jeweilen die Zinsen, die den Schullohn ausmachten, einzuziehen hatten. Dieser Fond wuchs rasch an; 1699 betrug er 1322 fl. und 1710 schon 1914 fl. 4 Kreuzer. Zu irgend einer Zeit muß dann freilich ein Stillstand eingetreten sein; denn 1771 betrug das Schulvermögen nicht mehr als 2098 fl., wozu allerdings noch ein Gut „aufm Stutz“ gehörte, das 1753 auf 615 fl. gewertet worden war. Das zu Seewis gehörende *Schmitten* besaß einen eigenen Schulfond, der sich 1764 auf 216 fl. belief.⁶

¹ G. A. Flerden Nr. 42.

² N. S. I., 546.

³ R. P. 1679.

⁴ G. A. Fanas.

⁵ Verzeichnuß der Jenigen Capitalien so der schuoll gehören thut. G. A. Tschiertschen. Akten.

⁶ Rechnungsbuch der Gemeinde Seewis von 1648—1717, Copialbücher und Haupturbar.

Von einer regelmäßigen *Rechnungsablage über die Verwaltung der Schulfonde*, die meist durch ein oder zwei Schulvögte besorgt wurde, ist mir vorläufig nur von *Thusis*, *Sufers* und *Seewis* etwas bekannt. *Sufers* verlangte anlässlich der Gründung des Schulfonds alljährliche Rechnungsablage, und in *Seewis* wünschten die Rechnungsrevisoren bei der Abrechnung von 1702, es „sollend furohin die H. H. schul vögt alle 2 Jahr rechnung geben.“

Gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über selbständig verwaltete Schulvermögen.¹ Sehr wenige aber werden damals zu einer nur annähernd befriedigenden Besoldung eines Lehrers hingereicht haben.

e) Die Besoldung.

In Anbetracht des großen Zeitraumes, über den sich diese Arbeit erstreckt, und infolge der Dürftigkeit der Nachrichten, die uns über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer in ältern Zeiten zu Gebote stehen, lassen sich heute nur noch einige allgemeine Tatsachen feststellen, die uns jedoch nicht genügenden Aufschluß über diese Seite unseres ältern Volksschulwesens zu geben vermögen.

Zunächst ist auch hier wieder daran zu erinnern, daß die Besoldung des altbündnerischen Schulmeisters ausschließlich Sache der Gemeinde war. Von einer Unterstützung seitens des Staates in Gestalt jährlicher Zulagen, von der Festsetzung eines Gehaltsminimums kann nach der damaligen Schulverfassung keine Rede sein.

Was die Natur der Besoldung betrifft, so konnte dieselbe in Geld oder Naturalien (meistens Korn) oder beidem zusammen bestehen. Letzteres war z. B. in *Brigels* der Fall, wo der Beitrag aus der Spend, wenigstens in früherer Zeit, gewöhnlich in Gerste betsand,² sodann auch in der Gemeinde *Wiesen*, wo 1710 beschlossen wurde, das Spendkorn, das sonst den Armen ausgeteilt wurde, solange es in der Gemeinde keine dürftigen Kinder mehr gebe, einem eifrigen und fleißigen Schulmeister, der

¹ N. S. IV., 272; V., 250; VI., 247; VII., 48.

² Monatsbl. 1896, S. 248.

lesen, schreiben, singen und rechnen könne, zu verabfolgen, damit er die Kinder in diesen freien Künsten ihrer Kapazität gemäß unterweise.¹ *Andeer-Ferrera* bezahlte 1702 seinen Pfarrer, der zugleich auch Lehrer war, zur Hälfte in bar, zur Hälfte mit „guotem wärth“, und diejenigen, die die Schule benutzten, hatten ihm auch für Holz und Wohnung (Schulstube?) zu sorgen.²

Die Höhe des Schulmeistergehaltes war zu den verschiedenen Zeiten und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das Gehaltsminimum war in früheren Zeiten gleich Null. Tiefer konnte man nicht hinuntergehen. So tief aber stand die Besoldung mancherorts tatsächlich; denn wie schon erwähnt, sind Beispiele bekannt, wo der Ortsgeistliche den Schuldienst ohne Entgelt auf sich nehmen mußte. Man braucht sich darüber auch nicht sehr zu verwundern; kam es ja in vielen katholischen Gemeinden noch 1839 vor, daß der Ortspfarrer oder der Kaplan den Schulunterricht gratis erteilen mußte. In den meisten uns bekannten Fällen erhielten allerdings die reformierten Pfarrer eine kleine Entschädigung, in *St. Moritz* 1628 für jeden Schüler monatlich 16 Kreuzer (3—3½ Fr.), 1639 20 Kreuzer (4 Fr.); *Bergün* 1592 2 Kreuzer (40 Rp.), 1631 4 Batzen (Fr. 1.60); 1670 faßte die Synode den Beschluß, daß das Schulsalarium beim Abschluß von Pfrundverträgen nicht mit dem Pfarrergehalt verquickt, sondern besonders aufgeführt werden solle.³

Das Einkommen der Laienschulmeister schwankte noch im 18. Jahrhundert stark. Nach den mir bekannten Angaben war die unterste Grenze 14 fl. An der obersten stand zu Anfang des 18. Jahrhunderts *Thusis* mit einem Schulmeistergehalt von 100 fl.⁴ Den Gulden zu Fr. 1.75 angenommen,⁵ und den damaligen Kaufwert des Geldes mit dem heutigen in Einklang gesetzt, ergäbe das ungefähr 50—350 Fr. Die Gemeinde *Seewis* bezahlte ihrem Schulmeister schon 1673 40 fl., dem Schulmeister Ulrich Walser von Malans 1689 fürs Schulhalten 50 fl., für

¹ Monatsbl. 1903, S. 42 f.

² *Andeer* G. A. Nr. 36.

³ Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. C. Planta.

⁴ Rechnung eines dortigen Schulmeisters aus dem Jahr 1710. Msc. der Kantonsbibl.

⁵ Planta, Geld- und Geldeswerte. Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft Graubündens 1886.

den Gesang 12 fl. 12 Kr., zusammen also eine Summe von 62 fl. 12 Kr. Von diesen wurden ihm aber 55 fl. 50 Kr., die er verschiedenen Seewiser Privaten schuldete, abgeschrieben, so daß ihm von seinem Gehalt noch 4 fl. 10 K. übrig blieben.

Die Gehälter der ref. *Puschlaver* Schulmeister (über die Verhältnisse in der katholischen Kirchgemeinde habe ich keine Auskunft bekommen) wurden alljährlich durch den Vorstand der reformierten Kirchgemeinde auf Grund einer Schülerliste, welche ihm jeder Lehrer gegen Ende des Schuljahres einzureichen hatte, festgesetzt. Da die Schülerzahl maßgebend war, so schwankte die Besoldung sehr stark. Dies geht hervor aus den Listen der Schulmeisterbesoldungen, welche die reformierte Kirchgemeinde *Poschiavo* ihren Schulmeistern, deren es dort gleichzeitig mehrere gab, ausbezahlte. Wir wählen als Beispiel die Liste, die der Kirchenvorstand im Jahre 1765 festgesetzt hatte. Darnach erhielt:

Pfarrer Olgiati an Pfrundeinkommen, für die Lateinschule vom 21. Juli bis Martini und für die italienische Schule mit 19 Schülern	Z. 1614.16
Georg Regazzo für die Lateinschule vom 21. Juli bis 4. Dezember	„ 80.14
L. J. Antonio Olgiati (Volksschule) für 31 Schüler	„ 176.14
Lorenzo Fancone (Vorsinger) für den Gesang	„ 70.—
Pfarrer Giov. Mengotti	„ 160.—
Paol Antonio Paravicini für 28 Schüler	„ 159.12
Giov. Giuliani für 6 Schüler	„ 34.04
Giov. Antonio Paravicini für 10 Schüler, dazu 2 anormale (rigettati per defetto dell'età)	„ 85.10
Giov. Tom. Semadeni mit Giov. Ant. Semadeni für 29 Schüler und eine anormale Schülerin	„ 165.14 ¹

Der große Unterschied in den damaligen Lehrerbesoldungen rührt zum Teil von der großen Verschiedenheit der Schuldauer her, von der weiter unten noch die Rede sein wird. Die durchschnittliche Besoldung für 3—4 Monate Schuldienst mochte sich

¹ Freundl. Mitteilung des Hrn. Podesta Giac. Olgiati, aus einem Rechnungsbuch (Libro B. pag. 159—167) der ref. Kirchgemeinde Puschlav. Leider ist mir unbekannt, auf was für eine Geldsorte das Z. hinweist.

auf 30—40 fl. (nach heutigen Geldverhältnissen 100—140 Fr.) belaufen.¹ Nicht eingerechnet sind die Geschenke an Lebensmitteln.

Meistens flossen die Lehrerbesoldungen aus den Zinsen des Schul- oder auch des Kirchenvermögens, da und dort auch aus Zinsen, die der Schule oder der Kirche gestiftet worden waren und auf bestimmten Gütern lasteten.² Wo solche nicht vorhanden oder sehr klein waren, mußte durch die Erhebung von Schulgeldern nachgeholfen werden. Das war überhaupt die älteste Quelle der Lehrerbesoldungen. Im Engadin war es üblich, den Gehalt auf die Anzahl der Schulkinder zu verteilen, wobei es auf eines 20—24 Kreuzer traf.³ In *Celerina* bestand die schöne Einrichtung, daß für die ärmsten Schüler aus einem gewissen Zins 8—12 fl. bezahlt wurden.⁴ Eine ähnliche Stiftung zugunsten armer Schüler bestand übrigens auch in *Thusis* seit dem 17. Jahrhundert. In *Klosters* schenkte Landammann Christian Garbald durch Testament armen Kindern, welche die dortige „Katechismusschule“ besuchten, eine Summe von 92 fl., von deren Zins gedachten Kindern so viel Brot, „als es leiden mag“, ausgeteilt werden sollte. Zum gleichen Fonds wurde auch das „Münchalpen Würzengeld“ geschlagen, so daß dieser nun 100 fl. betrug.⁵

Viel besser als über die Gehaltsverhältnisse der Dorfschulmeister ist man über diejenigen der *Churer Lehrer* informiert. Die Rechnungsbücher der Stadtverwaltung geben über Höhe und Auszahlung der Besoldungen, besonders für das ganze 18. Jahrhundert, trefflichen Aufschluß und bieten uns auch Gelegenheit, die Gehälter der Lehrer mit denen anderer Stadtbeamten zu vergleichen. Ich habe die Entwicklung der städtischen Besoldungsansätze von 1730 bis zum Jahre 1800 verfolgt.

Bemerkenswert im Vergleich zu heute ist zunächst, daß die Stadt damals nicht mehr als etwa 30 Beamte besoldete. Unter

¹ Trepp, Heinrich Bansi. Jahresb. der hist.-antiq. Gesellsch. pro 1907. S. 185.

² G. A. Bergün Nr. 69, Rechenbücher der reform. Kirchgemeinde von Poschiavo, Libro A, B u. C.

³ S. 1783, 199. N. S. II., 303; III., 238.

⁴ N. S. II., 303.

⁵ Bündn. Monatsbl. 1901, 266.

diesen stand nicht nur im Rang, sondern auch in der Gehaltsliste bis um das Jahr 1779 obenan der oberste Stadtpfarrer oder Antistes, der in der St. Martinskirche predigte. Er bezog einen Gehalt von 317 fl. Nach ihm war der Organist zu St. Martin mit 238 fl. am höchsten salarisiert, wofür er freilich auch den Singunterricht in der Schule erteilen mußte. Dann folgte der Brunnenmeister mit 176 fl. und erst in vierter Reihe kamen die drei Präceptoren der Lateinschule mit 146—170 fl., die aber als Geistliche gewöhnlich noch Nebenverdienste hatten; einer von ihnen war in der Regel gleichzeitig auch Pfarrer zu St. Regula und erhielt als solcher 142 fl., und die andern verdienten etwa 12—40 fl. durch die Abendgebete und die Kinderlehre. Erst an fünfter Stelle folgten nun der deutsche Knabenschulmeister mit 130 fl. und der Mädchenschulmeister oder die Mädchenschulmeisterin mit 120 fl. Von da geht dann die Skala in großen Sprüngen abwärts zum Helfer des deutschen Knabenschulmeisters und Ratsboten mit je 80 fl., zum Stadtdiener mit 42 fl., zum St. Martinmeßner mit 36 fl., zum St. Regula-Organist, Stadtuhrrenrichter und zur Hebamme mit je 30 fl., zu den rufenden Wächtern mit 26 fl., zum Kaminfeger mit 20 fl. usw. bis hinunter zum armen „Orgeltretter“ zu St. Regula mit seinen 6 fl. Jahresgehalt.

So war es bis zur Schulreform des Jahres 1779, wo nun eine auffallende Umwälzung in den Gehaltsverhältnissen eintrat. In diesem Jahre wurden die Besoldungen der Lehrer von 130 und 120 fl. auf 550 und 400 fl. erhöht, so daß von 1780 an bis zu Ende des 18. Jahrhunderts keine einzige städtische Beamtenstelle auch nur annähernd so hoch salarisiert war wie die beiden Primarlehrerstellen. Auch die Gehälter der drei Lateinlehrer wurden erhöht, aber nur auf je 300 fl., wohl eben mit Rücksicht darauf, daß dieselben entweder als Freiprediger oder als Prediger zu St. Regula mit den Abendgebeten und der Kinderlehre auch weiterhin beträchtliche Nebenverdienste hatten. So bekleidete, um nur ein Beispiel anzuführen, *Peter Saluz*, der spätere Gründer der Kantonsschule, 1790 in der Stadt das Amt des Freipredigers (128 fl.), des Rektors (30 fl.) und des Lehrers der obersten Lateinklasse (300 fl.), und bezog für alle drei Beamtenstellen 458 fl., war also mit seiner Besoldung trotz der beträchtlichen Nebenverdienste noch weit unter dem Gehalt, den

der Lehrer der oberr Primarschulklasse bezog. Der Grund liegt wohl darin, daß der Rat in den beiden Primarlehrern *Greuter* und *Rusterholz* zwei hervorragende Lehrer gewonnen hatte und sie durch eine gehörige Besoldung der Schule erhalten wollte.

Während die Stadtlehrer bei der Reform von 1779 so sehr bevorzugt wurden, mußten der Antistes und fast alle übrigen städtischen Beamten bei dem Gehalt bleiben, den sie schon länger als ein halbes Jahrhundert genossen hatten. Der Antistes bezog allerdings über seine 317 fl. hinaus noch 32 fl. Holzgeld und 5 fl. Stallzins für einen Schweinestall, der sich ehemals im Antistitium befunden hatte, ihm aber vom Stadtrat 1707 als eine „unanständige und schädliche Sach“ gegen eine Entschädigung von 5 fl. wegdekretiert worden war.¹

Der Gehalt wurde sämtlichen städtischen Beamten von altersher fronfastenweise oder quartalweise im Februar, Mai, Septbr. und Dezember ausbezahlt. Diese Übung schrieb sich her aus der Zeit, wo das Schulgeld auf den Kopf des Schülers berechnet, in der Regel in den Fronfasten oder Quartalzeiten eingezogen wurde, in der Weise, daß der Schüler das Geld in die Schule brachte oder der Lehrer es in einem Bettelgang von Haus zu Haus einziehen mußte, wenn es nicht etwa durch einen Stadtsteuerbeamten eingezogen und dem Schulmeister zugestellt wurde. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts glaubte der Stadtrat von Chur auf die Schulgelder nicht verzichten zu können, da der Schulfond zu klein war, um die Lehrer in der angegebenen Weise besolden zu können. Das Fronfastengeld mußte sogar noch erhöht werden, so daß 1780 folgende Ansätze bestanden:

1 Bürgerstochter bezahlte Schulgeld vierteljährl.	6 Kr.	(36 Rp.)
1 Beisäßtochter	12	„
1 Bürgerknabe	12	„
1 Beisäßknabe	24	„
1 stadtfremd. Knabe	3 fl.	(Fr. 10.50)

Die Schulgelder, die früher den Gehalt des Lehrers ausmachten, fielen nach und nach ganz der Stadtkasse zu. Diese besoldete von da an die Lehrer ohne Rücksicht auf die Anzahl

¹ R. P. 1707.

der Schüler, die sie im Unterricht hatten, was gegenüber der frühern Gepflogenheit schon ein großer Fortschritt war.

Übrigens muß hier noch gesagt werden, daß der Stadtrat bedürftigen Schulkindern das Schulgeld hie und da erließ. Aber auch Lehrern gegenüber zeigte sich die Stadtobrigkeit von Zeit zu Zeit erkenntlich. So erwies sie ihnen ohne Zweifel eine große Wohltat, indem sie sie seit Anfang des 18. Jahrhunderts wach- und steuerfrei hielt. Auch verabreichte der Stadtrat in einigen Fällen an fleißige und gute Lehrer bedeutende Geldgeschenke.

Im allgemeinen also war, wenn wir von der Hauptstadt als einer rühmlichen Ausnahme absehen, die ökonomische Stellung der Lehrerschaft in der ältern Zeit auch bei uns eine recht traurige. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß wir heute nicht mehr in der Lage sind, diese Verhältnisse objektiv und genau zu beurteilen. Die Kaufkraft des Geldes war im Vergleich zu heute bedeutend höher, die Lebenshaltung eine bedeutend billigere. Als mildernde Umstände fallen in Betracht, daß die Gemeinden im ganzen arm waren und vom Staate keine finanzielle Unterstützung genossen, daß der Bildungsstand und die erzieherische Tätigkeit des Lehrers, die sich im wesentlichen aufs Abhören und Züchtigen beschränkte, nicht geeignet waren, hohe Achtung einzufloßen und darum auch materiell nicht hohe Anerkennung verdienten. Umgekehrt aber war es auch die Überzeugung aller Einsichtigen, daß eben die ungenügende Besoldung auch wieder eine Hauptursache des niedern Standes der Schulen sei. Von den zahlreichen übereinstimmenden Äußerungen dieser Art sei bloß das Urteil des Pfarrers Brunett in Splügen aus dem Jahre 1783 hier zum Schlusse noch angeführt:

„Unsere Schulmeister haben zu wenig Besoldung. Dieses hindert uns, Leute zu bekommen, die zum Schuldienste tauglich sind. Es wäre unbillig, einem Manne, der Fähigkeit besitzt, etwas in der Welt zu unternehmen, zuzumuthen, daß er sich dem mühsamen, oft ekelhaften Schuldienst unterziehen solle, wo er in 3—4 Monaten fl. 20, höchstens 30 gewinnt. Bei jezigem Preis der Lebensmittel hat er kaum Nahrung. Der Beruf eines Viehhirten ist gewöhnlich noch einträglicher. Daher auch die öftern Abänderungen (Wechsel) der Schulmeister, und zwar nicht

ohne augenscheinlichen Schaden für die Kinder. Wie oft verfließt die Hälfte der zur Schule bestimmten Zeit, bevor die Kinder in die Methode des neuen Herrn Schulmeisters sich schicken können.“¹

5. Die Arten der Schulen.

Unsere heutige Schulordnung kennt *Gesamtschulen* und nach Schulstufen *geteilte Schulen*. Fast alle größeren Gemeinden haben gegenwärtig zum mindesten eine Ober- und eine Unterschule; in den größten geht die Teilung noch bedeutend weiter. Diese Trennung der Schüler nach Alters- und Schulstufen ist bei uns auf dem Lande erst im Laufe des 19. Jahrhunderts die Regel geworden. Die Beispiele, wo sie schon im 18. Jahrhundert erfolgte, sind sehr selten. Selbst wenn die Zahl der Kinder bis auf 75 angewachsen war, wurde die Schule nicht geteilt.

Die Gesamtschule war also in älterer Zeit so ziemlich die einzige Form der Volksschule. Das hatte seinen Grund zunächst in den ökonomischen Verhältnissen der meisten Gemeinden, die nicht einmal *einen* Lehrer ordentlich zu besolden vermochten, geschweige denn zwei oder mehrere. Außerdem aber ist zu bedenken, daß bei dem geringen Interesse, welches der Schule von seiten der Eltern und Obrigkeiten im allgemeinen entgegengebracht wurde, der Schulbesuch nicht ein regelmäßiger und die Zahl der Schüler einer Gemeindeschule meistens klein gewesen sein wird, so daß die Notwendigkeit einer Teilung der Schule viel seltener vorhanden war als heutzutage.

Und doch fehlte es auch im 18. Jahrhundert nicht ganz an geteilten Schulen. So hatte *Seewis i. P.* laut einer von Pfarrer Lorsa ausgearbeiteten Schulordnung aus dem Jahre 1799 eine obere und eine untere Schule, von denen jede ihren eigenen Lehrer und ihre eigene Schulstube hatte. Wer richtig lesen konnte und den Katechismus einmal durchgelernt hatte, wurde in die obere Schule befördert.² Über *Splügen* wird berichtet, daß dort im Jahre 1783, als die Zahl der Schüler bis auf 70 gestiegen war, der Gedanke auftauchte, für die ABC-Schüler eine

¹ S. 1783, 66, 61, 205; N. S. V., 263.

² Vgl. Rhätia, bündn. Fambl. 1905, 37.

Unterschule zu gründen, um den Schulmeister zu entlasten und den ältern Kindern Gelegenheit zu verschaffen, die Schulzeit besser ausnützen zu können. Die Gemeindeversammlung aber verwarf den Vorschlag aus ökonomischen Rücksichten.¹ Auch die Schule in *Felsberg* war bis um das Jahr 1797 trotz ihrer 75 Kinder eine Gesamtschule, die aber die Eigentümlichkeit besaß, daß zwei Schulmeister zugleich, und zwar in der nämlichen Stube, die Lektionen abhörten. Auf Anregung des Dorfgeistlichen, Pfarrer Lütcher, wurden dann im genannten Jahre die Schüler nach ihrer Bildungsstufe in zwei Abteilungen geteilt und jeder ein besonderes Zimmer angewiesen.²

In *Chur* bestanden seit der Gründung der Lateinschule im Jahre 1539, vielleicht mit zeitweiliger Unterbrechung durch die Wirren in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts und drei-vierteljähriger Schuleinstellung wegen Pestgefahr vom Juli 1635 bis März 1636,³ eine *deutsche Schule* (d. h. eine Primarschule), eine *Lateinschule* und seit 1699 ein *collegium philosophicum*. Während letzteres eine Anstalt des Gotteshausbundes war, waren die Primarschule und von 1680 an auch die Lateinschule, das Überbleibsel der alten Nikolaischule, städtische Schulen.⁴

Die städtische Volksschule war bis Ende des 18. Jahrhunderts sozusagen ununterbrochen *eine nach Geschlechtern getrennte Gesamtschule*. Schon um das Jahr 1638 gab es in Chur eine Knabenschule und eine Mädchenschule. Dies geht hervor aus einem Ratsprotokoll dieses Jahres (25. Mai) des Inhalts: „Item betreffend der tütschen schuolmeister halben, die knaben von den meitlen zuo separieren, lut deß Hanß Schwarzen begehren, der dann die meitlen schuol begert, ist ime solches uß beweglichen Ursachen vergunt, also das er die meitlen in der nebens cameren besonders verhören und mit der lehr underwisen sölle; yedoch solle er Hans Schwarz nüt destoweniger dem J. Hanß [v. Capol] in führung deß gsangs yeder zeit beywohnen und dasselbig helfen verrichten.“ Knaben und Mädchen hatten also schon damals einen besondern Lehrer und eine besondere Schulstube. *Gemischte Schulen* wurden zweimal (1683 und 1691) ausdrücklich *verboten*.

¹ S. 1783, 63/4.

² Helvet. Volksfreund 1797, S. 15 u. 25.

³ R. P. 28. Juli 1635 u. 8. März 1636.

⁴ R. P. v. 4. Sept. 1676, 3. Dez. 1678 u. vom 10. Sept. 1680.

Außer den beiden städtischen Gesamtschulen gab es in Chur in der 1787 eröffneten Armenanstalt noch eine sogenannte *Hospitalschule* für arme Kinder, die bald nach ihrer Eröffnung von 49 Kindern besucht wurde.¹ Endlich ist noch der *Masanser Schule* zu gedenken, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auftaucht und an dem Aufschwung des Stadtschulwesens von 1779 mit teilnahm.² Außer in Masans müssen um das Jahr 1782 auch im *Lürlibad* und *Araschgen* Schulen unter städtischer Aufsicht existiert haben; denn unterm 13. März 1782 beantragt der städtische Schulrat dem Stadtrat, der Schulpräsident soll „die etwan zu Masans im Lürlibad und in Arasgen sich befindenden Schulmeister“ vor sich kommen lassen und ihnen anzeigen, daß sie unter Aufsicht der Stadtbehörde stehen und sich daher mit ihren Schülern bei den öffentlichen Examen in der Stadt einzufinden haben. Auch soll in den genannten Orten niemand öffentlich Schule halten dürfen, der sich nicht vorher dem Schulrat vorgestellt habe und von diesem in bezug auf die Befähigung zum Schuldienst geprüft worden sei.³

An die deutschen Schulen schlossen sich die drei (vorübergehend auch nur zwei) Klassen der Lateinschule an. „Beinahe alle Bürgers-Knaben wurden in diese Klassen promovirt und lernten da ein Paar und mehrere Jahre Latein; auch diejenigen, die sich keinem gelehrten Stande, sondern nur bürgerlichen Geschäften und Handwerken widmeten. Ein wenig Latein wollten alle wissen, so daß man mehrere fand, die ein Thema subitaneum beinahe ohne Fehler machen, hingegen im Deutschen keinen Satz orthographisch schreiben, keinen vernünftigen Brief aufsetzen konnten, und von Geographie, Naturgeschichte usw. so wenig als ein Grönländer wußten.“⁴

Aufgefallen wird dem Leser an einer weiter oben mitgeteilten Gehaltsliste der Puschlaver Lehrer sein, daß es auch in *Poschiavo* außer der eigentlichen Volksschule noch eine *Lateinschule* und eine *italienische Schule* gab. In der Tat existierte dort eine Lateinschule allem Anschein nach schon seit 1681.

¹ Ztgsbl. für Bünden 1787, Nr. 41.

² S. 1784, 136.

³ Schulratsprotokoll der Stadt Chur, 13. März 1782.

⁴ Prof. Saluz im N. S. III., 101 f.

In diesem Jahre überließ nämlich die Stadt Chur der reformierten Kirchengemeinde Puschlav schenkungsweise eine Summe von 160 fl. zur Aufrichtung einer Lateinschule und einer italienischen Schule,¹ und bald darauf (1683) verpflichtete sich die evangelische Session des Bundestages gemeiner drei Bünde in einem Vertrag mit der Gemeinde, unter bestimmten Bedingungen der dortigen Lateinschule einen jährlichen „Legaten-Zins“ von 40 fl. zu verabfolgen. Als dann 1736 zwischen den beiden Kontrahenten Differenzen entstanden, wurde den Puschlavern besagter Zins vom Bundestag längere Zeit vorenthalten, bis sie 1743 die auf Davos versammelten evangelischen Häupter und Ratsboten ersuchten, die 40 fl. wieder zu bezahlen. Der Bundestag beschloß, ihnen „auff Ihr künfftiges wohlverhalten hin diesen Jährlichen Zinsbezug Bonificieren und abfolgen zu lassen doch mit disem Zusatz und Condition, daß sie die in Ihrer Gemeind sich wohnhaft befindenden Veltlinisch oder Cleffnischen Espulsi künfftig hin krafft löbl. Gmr. landen decret ohne andere beschwerden tolerieren und gedulden, auch selbige dis orths Klaglos stellen sollen, soviel an Ihnen Reformierten stehet.“ Eine weitere ansehnliche Stiftung wurde dieser Schule 1689 zu teil. Auf einem Verzeichnis von Vergabungen an die reformierte Kirche von Puschlav von 1696—1799 figuriert auch ein Posten von 1000 Lire (ca. 217 fl.), welche ein „Dott. und Podesta Filippo Besta di Teglio“ 1696 der Lateinschule testierte.

Leider konnte ich über die innere Einrichtung dieser Anstalt gar nichts erfahren. Nur so viel scheint aus einem Aktenstück des Jahres 1704 hervorzugehen, daß die Lateinschule und die in der Gehaltsliste erwähnte „italienische Schule“ nicht etwa zwei verschiedene Anstalten waren, sondern bloß eine. Diese war in erster Linie Lateinschule, deren Präceptor 1704 für jeden Lateinschüler monatlich 1 fl. Besoldung erhielt. Waren aber nicht so viel Lateinschüler, daß die der Schule gehörenden Kapitalzinse auf diese Weise aufgebraucht wurden, so durften für den Rest auch *deutsche Schüler, welche das Italienische zu erlernen wünschten*, in die Lateinschule aufgenommen werden, und zwar erhielt der Lehrer für jeden derselben $\frac{1}{2}$ fl. monatlich. Im An-

¹ Jecklin, Materialien, Reg. Nr. 1945 und 1946, u. Churer Ratsprotokoll 1679 22. Aug. u. 1684 2. Juli.

stellungsvertrag von 1704, durch welchen die Lateinschule dem Geistlichen Zanina übergeben wurde, mußte dieser versprechen, keine Italienisch-Schüler aufzunehmen, wenn genug Lateinschüler die Schule besuchen („che havendo copia di scolari Latini non possa aggravarsi da scolari Italiani, per non esser d'impedimento alli Latini.“)¹

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang noch, daß auch in *Brusio* eine Art Lateinschule bestanden haben muß; denn laut einer Urkunde von 1702 erhielt der dortige reformierte Geistliche „für die Lateinschule“ von der Kirchgemeinde das „herkömmliche“ Salarium, während er den Volksschulunterricht der reformierten Kinder von Brusio und aus dem Veltlin gratis erteilen mußte.²

Neben den öffentlichen Schulen gab es besonders in Chur aber auch noch *Privatschulen*. Vornehme Familien ließen ihre Kinder entweder gar nicht in die städtischen Schulen gehen, wie das in aristokratischen Kreisen auch auf dem Lande üblich war,³ oder sie benutzten die Stadtschulen nur so nebenbei und ersetzten den Mangel dadurch, daß sie den Kindern noch Privatunterricht erteilen ließen. Während es solchen Familien gestattet war, ihre Kinder durch Hauslehrer, die sie selbst besoldeten, Unterricht erteilen zu lassen, wurden die Privatschulen, welche beliebige, nicht von der Obrigkeit angestellte Winkel- schulmeister in ihren Häusern unterhielten, verfolgt; denn oft kam es vor, daß die Eltern ihre Kinder statt in die öffentlichen, in solche Privatschulen schickten. Da die Besoldung der Stadt-

¹ Ich verdanke sämtliche Notizen über die Geschichte des Puschlaver Schulwesens der liebenswürdigen Zuvorkommenheit des Podesta Giac. Olgiati, der mir durch zeitraubende Nachforschungen im Archiv der reformierten Kirchgemeinde Puschlav und durch seine wertvollen und mit anerkennenswerter Sachkenntnis abgefaßten Mitteilungen die besten Dienste geleistet hat. Er entthob seine Auszüge teils der Urkundensammlung des Kirchenarchivs, teils den Rechnungsbüchern (Libri conti A, B u. C) sowie auch den Protokollen der evangelischen Kirche von Poschiavo vom Jahre 1731 an. Leider gehen diese Protokolle nicht weiter zurück, so daß es schwer halten wird, über die Gründung der Puschlaver Schulen und ihrer Fonde genügende Aufklärung zu erhalten, wenn die Urkunden darüber nicht ausreichenden Aufschluß geben.

² Articoli riguardanti la Prebenda e Scuola riform. in Brusio 26. Dec. 1702. (Kantonsbibl. Kat. Raet. Msc. pag. 198.)

³ S. 1784, 45, Patriot. Archiv der Schweiz 1789, 81.

Lehrer wesentlich von der Anzahl der Schüler abhing, so waren diese Privatschulen für sie oft ein sehr fühlbarer ökonomischer Schaden, und sie klagten deshalb beim Stadtrat. Dieser sah sich im 17. und 18. Jahrhundert sehr häufig veranlaßt, die Privatschulen oder „Winkelschulen“ zu verbieten, ohne daß es ihm ernstlich darum zu tun war, sie ganz zu unterdrücken, weil die Ratsherren ihre Kinder oft selbst lieber durch solche Privatschulmeister als durch die Stadtschulmeister unterrichten ließen oder befürchteten, einen armen einheimischen Privatschulmeister unterstützen zu müssen, wenn sie ihm den kleinen Verdienst entzogen. So erklären sich die neben den Verboten herlaufenden öfters Erlaubniserteilungen zum Privatschulhalten, besonders in Fächern wie „aritmética, Grosse Buchstaben, fractur und textur (?), musica, welchen (die „musica“ ausgenommen) in der öffentlichen Schule wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.“¹ Zweckmäßig war es jedenfalls, daß der Rat 1723 und 1741 den deutschen und lateinischen Präceptoren bei Verlust ihres Dienstes verbot, während der Schulzeit Privatschüler zu instruieren. Als dann 1755 der Schulordnung von 1747 zuwider eine ganze Schar männlicher und weiblicher Privatschulmeister zum Nachteil der allgemeinen Schule Unterricht erteilten, beschloß der Rat, den Bürgern den Privatunterricht während den öffentlichen Schulstunden zu verbieten und den Beisäßen denselben bei Strafe des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung überhaupt zu untersagen.²

Aber auch auf dem Lande waren die Privatschulen noch Ende des 18. Jahrhunderts ziemlich zahlreich. Wir denken dabei nicht bloß an die Erziehungsinstitute, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in unserm Kanton entstanden, wie etwa die Anstalten in *Haldenstein* und in *Marschlins*, die unter dem Protektorat Tscharners von Pfarrer Valentin geleitete „adeliche Akademie“ zu *Jenins*,³ an die Erziehungsanstalt des Magisters Thiele in *Zizers*,⁴ das *Reichenauer Seminar*,⁵ oder an das 1793 zu *Fetan*

¹ R. P. von 1636, 1644, 1656, 1661, 1664, 1678, 1697, 1700, 1709. 1722.

² R. P. 17. Oktober 1755.

³ Ztgsbl. f. B. 1786 Nr. 49, 1787 Nr. 41, 42, 100.

⁴ Ztgsbl. f. B. 1796 Nr. 29.

⁵ Ztgsbl. f. B. 1793 Nr. 55. Helvet. Volksfr. 1797.

durch Andreas Rosius a Porta gegründete Erziehungsinstitut,¹ sondern wir denken dabei auch an die von Pfarrern gegründeten Privatschulen, in denen besonders ärmere Geistliche ihren Elementarunterricht und ihre „höhere“ Bildung erhielten. So verdankten viele Geistliche dem gelehrten *a Porta*, Verfasser der bündnerischen Reformationsgeschichte, ihre ganze elementare und humanistische Bildung, andere die Ihrige dem Pfarrer *Cloetta* von Filisur und dem Pfarrer *Walther* in Valendas. Pfarrer Friedrich *La Nicca* von Sarn hatte eine Privatanstalt für ältere Bauernsöhne gegründet, die gewöhnlich nur 4—5 Monate daselbst den Unterricht besuchten und dann vom Frühling bis zum Winter ihre Zeit wieder in ihren Familien bei der Landwirtschaft zubrachten.² In Bündner Zeitungen vom Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts sind häufig Inserate von Pfarrern zu finden, die sich anerbieten, Zöglinge in Kost, Logis und Privatunterricht zu nehmen. In Nr. 89 Jahrg. 1782/83 der „Allg. polit. Nachrichten für Bündten“ anerbietet sich Herr Pfr. *Stupan* zu Zutz, „um sehr billige Bedingungen Zöglinge beiderlei Geschlechts von 8—15 Jahren in anständige Kost zu nehmen, gute Erziehung zu geben und sie in folgenden ihrem Alter erforderlichen Wissenschaften zu unterweisen, als Religion, deutsche, italienische, lateinische und die Anfangsgründe der franz. Sprache, Rechen- und Singkunst.“ In Nr. 38 Jahrg. 1783/84 derselben Zeitung wünscht Herr Pfarrer *Bernhard* zu Untervatz „Schüler und Kostgänger anzunehmen und sie in der Religion — im Lesen, Schreiben, Rechnen und — der deutschen Sprachlehre — in den Anfangsgründen der lat., franz. und italien. Sprache — in der Geographie, Historie und der Naturkunde etc. zu unterrichten. Das Kost- und Lehrgeld setzt er, Flicker und Waschen ausgenommen, auf den sehr niedrigen Preis von fl. 2.30 Kr. wöchentlich.“³

Endlich mag hier noch einer Privatschule besonderer Art gedacht werden, die zu Ende des 18. Jahrhunderts in *Felsberg* existierte. Dort errichtete der frühere Stadtschullehrer *Greuter* 1793 eine Weberei, in der er meistens Dorfkinder beiderlei

¹ N. S. IV., 276 ff.

² Autobiographie von Prof. Carisch, Msc. pag. 19.

³ Zitiert nach Auszügen des Herrn Prof. Candreia, dem ich überhaupt zu großem Danke verpflichtet bin für die unermüdliche Unterstützung, die er mir bei der Sammlung des Quellenmaterials angedeihen ließ.

Geschlechts beschäftigte. Abends von 5 bis 7 Uhr unterrichtete er seine Weber unentgeltlich im Schreiben, Lesen und Rechnen, beschaffte ihnen unentgeltlich Licht und Schreibmaterialien, damit die Kinder, die wegen des Webens die Schule versäumten, nicht ganz unwissend blieben.¹

6. Die Schulmeister.

a) Ein wesentliches Charakteristikum für die Wertschätzung der Schule und der Lehrtätigkeit bildet die *Wahl des Lehrers*. Weil die Gepflogenheiten bei den Schulmeisterwahlen uns über manches aufklären, was sonst in der Geschichte unserer Volksschule vielleicht als unbegreiflich erscheinen möchte, soll in diesem Abschnitt zuerst von ihnen die Rede sein.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wurde der Schulmeister ehemals von der Gemeindeversammlung gewählt. Wir haben dafür verschiedene Zeugen. Pfarrer Brunett in Splügen schrieb 1783: „Ich wüßte im ganzen grauen Bund nicht eine (Gemeinde), bei welcher die Obrigkeit oder die Vorgesetzten ein ausschließendes Privilegium (zur Wahl) hätten. Jede Gemeinde hat hierin ein uneingeschränktes Wahlrecht. Der gleiche Gewährsmann erzählt uns aber auch in drastischer Weise, wie es bei solchen Wahlen zugeing und was für Gesichtspunkte dabei etwa in Betracht fielen. Lassen wir ihm darum noch weiter das Wort: „Ob dieses (das Wahlgeschäft) mit genügsamer Prüfung, wie es die Wichtigkeit der Sache erforderte, geschehe, kann ein jeder, der die Verwaltung der meisten öffentlichen Angelegenheiten mit etwas scharfen Blicken übersehen will, leicht wissen. Man pflegt nachzufragen, ob ein Hirt, dem man sein Vieh zu hüten überlassen will, tauglich sey, seiner Pflicht nachzukommen, ob er die dazu erforderliche Treue besitze? — aber ob der künftige Führer unserer Kinder, der ihnen die ersten Begriffe von Gott, von ihrer Bestimmung . . . beibringen soll, Fähigkeit besitze, ein Lehrer der Jugend zu seyn, ob sein Leben zweckmäßig bis dahin gewesen? dem fragen die wenigsten nach... Eine zu rechter Zeit angebrachte Empfehlung bei einem Manne,

¹ Helvet. Volksfreund 1797, 73

der bei jeder Gemeindeversammlung pflegt seine Stimme laut erschallen zu lassen; eine bald nahe, bald auch vom 5ten Geschlechte sich herrechnende Verwandtschaft; die Vorweisung einer Schrift, woran der sich empfehlende Herr Schulmeister gewiß 14 Tage gearbeitet, um sie mechanischerweise aufs Papier zu mahlen, die übrigens keine andere Eigenschaften hat, als daß sie dem Unverständigen schön in die Augen fällt. Ein Gerücht: der Mann hat mehr Schule gehalten und sich mit den Leuten wohl betragen, d. i. er hat sich wohl in Acht genommen, der Nachlässigkeit, dem Eigensinn, der Muthwilligkeit, dem Ungehorsam jener Kinder etwas einzureden, von deren Aeltern er etwas hoffen konnte — sind die Gründe, die unsere Schulmeisterwahlen entscheiden; und wir haben Beispiele gesehen, daß die helllautende Stimme eines Mannes beim Absingen eines Liedes die einzige wirksame Ursache gewesen, daß man ihn im Triumph zum Schulmeister krönte; im übrigen bestund seine ganze Kunst in der Vokalmusik, darinn jene unbezeichneten Wendungen, die unsere Gesänge so sehr verstellen, recht oft anzubringen. Nun, dieses war noch verzeihlich; aber daß ein anderer würdigerer Schulmann, dem seine vieljährige Erfahrung und bewiesene sorgfältige Treue in dem mühsamen Schulgeschäfte ein weit näheres Recht zu dieser Stelle gegeben hätte, durch jene unbesonnene Wahl verdrängt wurde, das wollte uns anfänglich nicht einleuchten, man mußte es sich aber doch gefallen lassen.“¹

In ähnlichem Sinne wie Pfarrer Brunett spricht sich auch Pfarrer Bansi aus:² „Um aller Heiligen Tag herum meldet sich jeder Gemeindsgenöß oder Fremde, der des Schuldienstes lustig wird, um das Amt; die Gemeinde mehret es dann einem zu, und so ist er des Jahrs Schulmeister für die Jugend. *Wenige — nur zu wenige Obrigkeiten haben das billig ausschließende Recht, nach ihrer Kenntniß den Schulmeister zu wählen; Malans und Chur möchten die einzigen seyn. Bei aller Vetterschaft und Verbindung wäre und ist doch immer eine klügere Wahl erfolgt als bei Gemeinds-Mehren . . .* Der Gemeindsmann mehret ohne zu prüfen. Und schon oft hab ich die Wahl auf solche fallen gesehen, die drei- bis fünf-silbige Wörter, ohne sehr lange Verzögerung bei der zweiten Silbe, kaum auslesen konnten.“

¹ S. 1783, 58.

² S. 1782, 372/3.

Angesichts solcher Tatsachen mochte die Wahlart, die nach der Beschreibung Pfarrer Walthers in *Valendas* noch 1807 üblich war, und wonach man dort die Wahl des Schulmeisters gewöhnlich denjenigen Eltern überließ, deren Kinder die Schule besuchten, noch eine große Wohltat sein.¹ Im *Unterengadin* pflegte die Bestellung des Lehrers vor ca. hundert Jahren noch so vor sich zu gehen, daß sich anfangs des Winters einer oder mehrere Reflektanten beim Pfarrer des Orts für den Schuldienst meldeten; der Geistliche teilte ihre Namen von der Kanzel aus der Gemeinde mit, und die Kinder verteilten sich dann nach dem Belieben ihrer Eltern auf die Angemeldeten, und wer keine Schule besuchen wollte, blieb zu Hause.² Ein ähnliches Experiment scheint übrigens auch in *Chur* einmal angestellt worden zu sein. Nach einem Ratsprotokoll des Jahres 1675 beschloß der Rat damals, „das Schulwesen soll freigelassen werden zur Probe, ob die Kinder besser profitieren; wer Schule halten will, soll sich bei der Obrigkeit anmelden.“³ Ein Gesetz der Landschaft *Davos* vom Jahre 1706 verlangte, daß jeder Lehrer bei „Herrn Landammann und Räten“ um Erlaubnis, Schule zu halten, nachsuche. „Nach deme Ehr dann die Erlaubnuss hat, so kann Ehr sich nach belieben publicieren lassen.“⁴

Daß man bei den Wahlen bestimmte Anforderungen in intellektueller oder moralischer Hinsicht an den Schulmeister gestellt hätte, dafür haben wir aus der ältern Zeit einen einzigen Beweis, der sich wieder auf *Chur* bezieht. Hier erkannte der Stadtrat um das Jahr 1654 betreffend die deutsche Schule als Notwendigkeit, „daß selbige mitt wol qualificierten schuolmeystern versächen werde, welche saubere hend zum schryben, auch in der Rechenkunst erfahren und den catechismum fleißig mit der jugend übend, auch der musica wol bericht seyen; dann der hauptgenus beruewet an deme daz die jugend anfangs in der erlernung wol lässens und schrybens, in teutsch underrichtet werdend dann außert deme keine nüzlichkeit daz sye in der latteinischen noch italienischen sprach mögend mitt frucht in-

¹ N. S. V., 259.

² N. S. IV., 271.

³ R. P. 1675 15. Oktober, 1676 1. u. 12. Sept.

⁴ Landbuch von Davos, zitiert nach Trepp, Heinrich Bansi, Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellsch. Graub. 1907, 184 A. 1.

struiert werden.“¹ Es war jedenfalls schon ein erfreulicher Fortschritt, wenn die nämliche Obrigkeit 1705 beschloß, daß man danach trachten solle, „in die teutsche Schuol den Herrn Weiß von Glaris (Glarus), so dermalen in Ilanz sich aufhält, zu bekommen,“ und anno 1754 sich bemühte, den „Herrn Schulmeister von Thusis“, über welchen sie „ein gar gutheß Zeugnus“ besaß, an die deutsche Schule zu bringen.²

Es wird schon der Einwirkung neuerer Verhältnisse zugeschrieben werden müssen, wenn sich in *Poschiavo* nach den Gesetzen der reformierten Kirchgemeinde von 1810 jeder, der als Lehrer gewählt zu werden wünschte, vor dem Kirchenvorstand (Collegio) darüber ausweisen mußte, daß er lesen, schreiben, und rechnen könne, um die Jugend in diesen Disziplinen zu unterweisen, daß er die nötigen Kenntnisse in der christlichen Religion besitze, um der Jugend die Hauptgrundsätze derselben, wie sie im Katechismus und andern religiösen Büchern enthalten seien, beizubringen, und daß er eine Person von vorbildlichem Betragen sei.³

b) Es darf nach den angeführten Zeugnissen angenommen werden, daß bei Lehrerwahlen meistens nicht moralische und intellektuelle Tüchtigkeit den Ausschlag gaben, sondern nebensächliche und sehr oft auch rein persönliche Motive. Der gänzliche Mangel einer richtigen Wertschätzung des Lehrerberufes seitens der Wähler, ihre Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit gegenüber der Schule war die Hauptschuld an der höchst minderwertigen *Qualität der Schulmeister* und damit an einem Hauptgebrehen der ältern Volksschule.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sich ehemals ein großer Teil der bündnerischen Lehrerschaft aus dem geistlichen Stande rekrutierte. Im 16. Jahrhundert war das die Regel, und es blieb, soweit wir wissen, auch noch im 17. Jahrhundert die Regel.

¹ Gillardon, Nikolaischule und Nikolaikloster in Chur im 17. Jahrhundert, S. 125 A. 1.

² R. P. 19. Juni 1705 und 14. Dez. 1754.

³ *Leggi Ecclesiastiche della Chiesa Evangelica Riformata di Poschiavo nell Cantone Rheto della Confederatione Elvetica etc. Giugno dell'Anno 1810.* Vgl. besonders den Abschnitt „Delli Maestri“ Cap. 8.

Während dann im 18. Jahrhundert in den evangelischen Gemeinden der Unterricht meistens an Laien übergegangen zu sein scheint, blieb er in den katholischen Gemeinden auch im 18. Jahrhundert noch in den Händen von Weltgeistlichen oder Kapuzinern. Wir besitzen eine ganze Reihe von Zeugnissen hiefür aus dem Oberhalbstein, aus Roveredo, Münster, Tavetsch. An letzterem Orte war der Kaplan von *Sedrun* Schulmeister des Ortes und zugleich Schulherr des ganzen Tales. Auch die Benefiziaten von *Rueras* und *Selva* hatten Schulpflichten auf sich; nur hie und da funktionierten in entlegenen Orten auch Weltliche als Lehrer.¹

Aber auch in reformierten Gegenden des Kantons, so in einem Teil des Oberlandes und im Bergell, hielt noch immer der Pfarrer Schule.² So verpflichtete sich z. B. der Pfarrer von *Vicosoprano* noch 1773, „sich Mühe geben zu wollen“, die Jugend während der Winterszeit in der „scuola triviale“ („gemeine“ Schule) zu unterrichten, und für den Fall, daß irgend ein Vater oder Familienhaupt seine Kinder das ganze Jahr hindurch im Italienischen, Deutschen, Französischen, Lateinischen, wie auch in der Arithmetik üben lassen will, wird er „mit Vergnügen“ zu ihren Diensten stehen.³ In einem frühern Vertrag heißt es allerdings weiter noch, daß, falls der Pfarrer die Schule nicht allein versehen könnte, er verpflichtet sei, auf seine Kosten einen „scuolmaister“ anzustellen.

Zwar würde der Pfarrerschulmeister am ehesten die nötige Bildung zum Schuldienst besessen haben. Ob aber trotzdem die Verquickung des Schuldienstes mit dem Pfarramt für die Schule von Vorteil war, darf bezweifelt werden. Abgesehen von allerlei andern Nachteilen, mußte diese Einrichtung eine Überbürdung des Geistlichen zur Folge haben, unter der entweder die Kirche oder die Schule, in den meisten Fällen wohl beide zusammen zu leiden hatten.

Um die Qualifikation der Laienschulmeister muß es sehr schlimm bestellt gewesen sein. In einem Aufsatz über die Ver-

¹ Tinzen G. A.; Über Rofna 1735 Mitteilung des Hrn Prof. Dr. G. Mayer; Roveredo G.A.1709; Münster Mitteilung von Pater Albuin. Über Tavetsch Pater Placidus a Spescha i. d. Beschreibung des Tavetschertales, Msc. II, 152.

² S. 1783, 58.

³ G. A. Vicosoprano. Nr. 36.

besserung der Landschulen wird uns darüber folgendes gesagt: „Zum Schulmeister Amte widmen sich Leute, die etwas im Schreiben und Lesen gelernt haben, in der Fremde oder im Lande; seltener können sie ordentlich rechnen. Von den mir bekannten werden kaum zwei — eine Zeile schreiben, ohne unerträgliche Fehler. Oft wird zur vermeinten Zierde in der Mitte eines Wortes ein großer Buchstaben eingerückt, das ganze ohne Punktation in einander verwurstelt, daß Vernünftige kaum aus einem solchen Brief oder Vorschrift die eigentliche Meinung, den Sinn herausfassen können . . . Oft, sehr oft kommen solche dazu, die nicht einmal fertig lesen können. Der Gemeindsmann mehret, ohne zu prüfen. Und schon hab ich die Wahl auf solche fallen gesehen, die drei- bis fünf-silbige Wörter, ohne sehr lange Verzögerung bei der zweiten Silbe, kaum auslesen konnten. Die meisten sind zu träge zu ihrem gewöhnlichen Berufe und wünschen sich diesen Dienst aus bürgerlicher Faulheit: oder suchen sich hervorzuthun und da ist der Titel Herr Schulmeister der erste Schritt.“¹

c) Wir sind heute nicht mehr in der Lage zu prüfen, ob diese Schilderung zutreffend war oder nicht. Indessen war etwas Besseres unter den damaligen Verhältnissen nicht wohl möglich. Gelegenheit zur *Lehrerbildung* war keine geboten, da es besondere Lehrerbildungsanstalten vor dem 19. Jahrhundert bei uns keine gab. Die gegebenen Persönlichkeiten, um den Schulmeistern die für ihren Beruf notdürftigsten Kenntnisse beizubringen, wären die Geistlichen gewesen. Nun scheint aber diese Art der Lehrerbildung auch ihre Schwierigkeiten gehabt zu haben. In vielen Fällen besaßen die Pfarrer selbst nicht die Fähigkeit dazu; denn der Bildungsstand der Bündner Geistlichen war bei ihrer damaligen Vorbildung im allgemeinen auch ein recht niedriger.² Oft hatte der Pfarrer keine Lust, seine freie Zeit dem Schulmeister zu opfern, um so weniger, als er bei dem häufigen Lehrerwechsel seine Arbeit alle Jahre von neuem hätte beginnen können; oder er fand den richtigen Takt nicht, um das Vertrauen des Schulmeisters zu erwerben und ihn un-

¹ S. 1782, 373/4.

² N. S. III., 149/150.

³ S. 1783, 67.

vermerkt oder ohne ihn zu kränken auf seine Schwächen aufmerksam zu machen. Wie schwierig mochte diese Aufgabe erst dann sein, wenn der Schullehrer infolge seiner Einbildung für Belehrungen unempfänglich war.¹ Sehr zutreffend weist ein Zeitgenosse auf die Voraussetzungen hin, die bei einer solchen Lehrerbildung erfüllt sein mußten, wenn etwas Ersprießliches herauskommen sollte. „Soll der Geistliche seinen Dorfschulmeister bilden, so müssen ähnliche Gemüther zusammentreffen; ein Schulmeister mit Eigendünkel und der Geistliche mit zu vielem Feuer, der andere Gemüther nicht so vertragen kann, wie sie sind, nicht mit Sanftmuth zu gewinnen weis, werden die Schulverbesserung bald liegen lassen. — Nach der Wißbegierde sollte dem Schulmeister auch zum Vergnügen gemacht werden . . . Wird der Schulmeister bis zum Selbstdenken gebracht, so ist zugleich die größte Hinderung zu seiner Anleitung gehoben. Freude, Aufmunterung, Vergnügen sollte ihnen auch verschafft werden zu ihrem beschwerlichen Berufe; *gemeinsame Zusammenkünfte der Schulmeister jeder Gegend, die sich über ihre Geschäfte unterhielten und belehrten, wären eben so nöthig, als die vermehrte Besoldung.*²

Noch eine andere Bildungsgelegenheit hätte sich strebsamen Schulmeistern dargeboten, das Vorbild guter Lehrer, deren es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etliche gegeben zu haben scheint. So besaß namentlich die Stadt Chur seit 1780 an *Rusterholz* und *Greuter* zwei hervorragend tüchtige Schulmänner. Greuter war³ der beste Churer Stadtschullehrer des 18. Jahrhunderts, ein Pädagoge von Gottes Gnaden, dessen Tätigkeit ganz in seiner Schule aufging, ausgezeichnet durch seine anregende Lehrmethode, durch eine bei acht täglichen Schulstunden sich immer gleichbleibende Frische und Lebendigkeit des Unterrichts, dabei von einer außerordentlichen Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit. An diese beiden Lehrer knüpfte sich ein großer Aufschwung der Churer Volksschule. Ihre Wirksamkeit kam auch der Churer Hospitalschule und der Masaner Schule zugute, indem sich deren Lehrer von Greuter in seine

¹ S. 1782, 373; 1783, 67.

² S. 1783, 206 f.

³ Nach Sprecher, Geschichte der Republik der III Bünde im 18. Jahrhundert, S. 446.

Lehrweise einführen ließen. Auch Schulmeister vom Lande scheint dieser vorgebildet zu haben, wie er in seinem Gesuch um Aufnahme als Bündner Bürger vom Jahre 1794 selbst sagt. Nachdem er (1793) von Chur nach Felsberg gezogen war, wo er eine Weberei gründete, gab er seine Lehrerbildungsbestrebungen nicht auf. Noch im Jahre 1808 veröffentlichte er in einer bündnerischen Zeitung folgendes Inserat: „Um dem Wunsche und Bedürfniße mancher Gemeinden zu entsprechen, erbiethet sich Herr Konrad Greuter in Felsberg, *junge Leute, die sich zu Schullehrern bilden wollen, gegen billige Bedingungen auf drei Wintermonate in Unterricht zu nehmen.*“¹ Das Beispiel Greuters scheint Nachahmung gefunden zu haben; wenigstens wendete sich einige Jahre später (1815) auf Anregung und Empfehlung des Zentralschulrates der V Dörfer der Schulmeister von Igis, namens *Kuhn*, mit einer ähnlichen Kundgebung an das Publikum.²

Ob diese und ähnliche Privatlehrerbildungsanstalten fleißig benutzt wurden, scheint fraglich. Noch im Jahre 1807 klagt der damalige Kantonsschulrektor Saluz darüber, daß diese Gelegenheit so wenig wahrgenommen werde. „Wie sollte man es auch erwarten können? Soll es der junge Mann auf eigene Kosten tun? Gesetzt, daß er dies könnte und wollte, ist er dann sicher die Schulmeisterstelle, so wenig einträglich sie auch ist, in seiner Gemeinde zu erhalten? und wenn er sie auch für ein Jahr erhielte, weiß er, ob man sie ihm nicht im folgenden wieder nehmen, und zwar gerade deswegen nehmen werde, weil er es besser machen will, als es bisher war? — Und daß die Gemeinden auf ihre Kosten junge Leute zu Schulmeistern bilden lassen, *wer sollte so etwas hoffen dürfen, so lange die Schulen und Wahl des Schulmeisters von der Mehrheit der Stimmen abhängen und alle Jahre darüber vor öffentlicher Gemeinde wie über die Wahl eines Kuhhirten gemehret wird?*“³

Da also bei den Wahlen meistens nicht Bildung und Charakter den Ausschlag gaben und geistig bedeutende Leute sich unter den damaligen Gehaltsverhältnissen höchst selten um den Schuldienst bewarben, so fiel dieser solchen Elementen zu, die sich

¹ „Der Telegraph aus Graubünden“ 1808 Nr. 96.

² „Telegraph“ 1815 Nr. 29.

³ N. S. III., 116.

ihm nicht aus Neigung, sondern aus Not widmeten: verarmten, schwächlichen Leuten, oft Greisen und Krüppeln, die zu andern Arbeiten nicht mehr taugten, oder solchen, die zu einem andern Beruf zu träge waren und diese Beschäftigung aus „bürgerlicher Faulheit“ wählten. Von jenem Ratsherr und Schulmeister *Jakob Wigeli* in Maienfeld, von dem wir früher Meldung getan haben, heißt es in einer Chronik, daß er sich auf einer Reise von Landquart nach Chur die Füße derart erfror, daß man sie ihm „ob dem Knoden absagen“ mußte; „da hat er noch 15 Jar nohi ge läbt und hat etlich Jar Schul kan zu Meyenfeldte. . .“¹ Von einem greisen Schulmeister namens *Andreas Stephan* von Valendas, der übrigens ein ehrwürdiger Vertreter des Lehrerstandes gewesen zu sein scheint, berichtet Pfarrer Walther 1807, daß er in einer ununterbrochenen Reihe von *60 Jahren*, nur 3 ausgenommen, in Valendas Schule gehalten habe. . . Noch im letztverflossenen Winter (1806/07?) habe er in seinem 82sten Jahre die Valendaser Schule mit einem Helfer geleitet.²

d) Mußte ein Schulmeister schließlich wegen Gebrechlichkeit auf seine Stelle verzichten, so war er ein armer Tropf. Oft war der Dienst ja seine letzte Zuflucht. Wurde ihm auch dieses letzte Mittel zu seinem spärlichen Unterhalt entzogen, so fiel er der öffentlichen Wohltätigkeit anheim. Ein sprechendes Beispiel dieser Art liefert uns ein Schulmeister des 17. Jahrhunderts, namens *Hans Höbli* aus dem Rheinwald. Laut eines Attestes, das ihm Landammann und Rat der Landschaft Rheinwald 1679 ausstellten, hatte besagter Höbli daselbst 24 Jahre „teutsche Winter schuel dienst in besten Threwen loblich und wol versehen . . . mit unterweisung der schuel Jugendt zue der Gotts forcht im lesen, schreiben und rechnen. . . *Weilen aber Er gedachter Höbli Wegen seines augenscheinlich schwachen bresthafften leibß und unvermöglich an zeitlichen haab und guet mit seinem Weib und 3 kleinen Kinderen: beinebendts er auch unlengst von Gott dem Allmechtigen heimbgesucht worden mit hochbetriebt und beschwerlicher vertuncklung seiner augen gestalten daß er mit schueldienst und anderen nichts schaffen oder gewinnen khan,*

¹ Bündn. Monatsbl. 1897, 87.

² N. S. V., 260.

wobei er schuelmeister vorhabens nebens ihm *alhiero ein Zeit hero bewiesenen hülf auch andere Orth zue besuechen umb lebensmittel*, wie nach dem willen Gottes bei einem wol erfahrenen oculist seinen Augen zue hülf khomen,“ so bezeugen ihm Rat und Landammann gerne, daß er und seine Angehörigen gottesfürchtige, fromme und friedliebende Leute seien und von solchen abstammen, und bitten darum „und jede Geistliche und weltliche Obrigkeit, hoch und nider standts Persohnen, selbige wöllent mit gesagten Eheleuten sambt dero kindern auß oberzelten ursachen ein Christliches mitleiden haben, mit ertheilung um Gottes liebe und barmhertzigkeit willen guet fürdersamme hülf und steur . . .“¹

Von *Ruhegehalten und Altersrenten* wußte man damals noch wenig. Zu um so größerer Ehre gereicht es der Stadt Chur, daß sie in mehreren Fällen Unterstützungen an hilfsbedürftige abgedankte Lehrer verabreichte. Aus dem Jahre 1643 datiert eine Aufzeichnung, wonach einem solchen Lehrer ein Ruhegehalt von 24 fl. gewährt wurde, und als er starb, unterstützte die Stadt seine Witwe mit wöchentlich 16 Kreuzern. 1702 wurden einem entlassenen Lehrer wöchentlich 24 Kreuzer und alle 14 Tage eine halbe Quartana „Mülli-Korn“ verabreicht. 1754 wurde ein Lehrer der Lateinschule wegen Krankheit des Schuldienstes enthoben mit einer jährlichen Pension von 400 fl. in Anbetracht seiner großen Familie.

e) Da die geringe Besoldung zum Unterhalt des Lehrers in den meisten Fällen nicht ausreichte, so mußte dieser eine *Nebenbeschäftigung* wählen. Manche derselben hätten allerdings der gewissenhaften Ausübung des Lehrerberufes nicht im Wege gestanden. So geschah es gewiß nicht zum Nachteil der Schule, wenn der Lehrer neben dem Schulunterricht während des Gottesdienstes, dessen Besuch ja für Lehrer und Schüler obligatorisch war, die Orgel „schlug“ oder als Vorsinger funktionierte. Ebenso wenig konnte es getreuer Pflichterfüllung Eintrag tun, wenn der Schulmeister in den Sommermonaten einem andern Erwerb nachging.

¹ Ich verdanke die Kenntnis dieses interessanten Aktenstückes der Freundlichkeit des Herrn Rektor Jecklin.

Das ergötzlichste Beispiel dieser Art liefert uns wieder Schulmeister *Ardüser*, der seine Nebenbeschäftigung in interessanter Weise einrichtete. Im Winter widmete er die freie Zeit eifrigen Studien, die er Hand in Hand mit der Ausarbeitung einer Chronik betrieb. „Seit 1584 fing er an die Bücher aufzuzählen, die er zu diesem Behufe gelesen und ausgezogen hatte. Neun Jahre später schreibt er, daß er deren schon viele Hundert gelesen und zählt mit begreiflicher Genugtuung die größten und wichtigsten auf. Es ist das wunderlichste Durcheinander, ein Stoffgebiet, das, wenn es Ardüser nur halbwegs beherrschte, ihm den Ruhm des Polyhistor zu sichern imstande war.

Kam je wieder der Frühling ins Land, so wurde die Schulstube geschlossen. Aus dem Praeceptor serenissimus war jetzt ein fahrender Künstler geworden, der zum Wanderstabe griff, mit Farben und Malzeug beladen, überall Gewinn und Arbeit suchend das Land durchzog. Oft von seiner Frau Menga begleitet, hat Ardüser fast alle Täler Graubündens durchwandert, von mancher Gefahr bedroht und auf manchem „vergäbenen Weg.“ Auch über die Landesgrenzen hinaus, von Morbegno im Veltlin bis nach Glarus und Schwyz ist Ardüser „gewandelt“ und hat Etappen zurückgelegt, die eine staunenswerte Kraft und Zähigkeit des Mannes belegen.“¹ Nur eine seiner vielen Kunstreisen möchten wir ihn hier erzählen lassen und zwar die des Jahres 1590, die zu seinen größten, aber auch zu den unangenehmsten gehörte. „Im Houwmonatt gieng ich über den Sättmer (Septimer), Julier, Albelen (Albula) über die größtenn bärigen, bi groser Hiz, schwer tragen und gar wenig gält im secl. Han arbeit gsuocht unnd nienen nüt funden. Am 9. Sept. von Lenz bis gen Clefen, am 10. einen luter steinigen, stotzigen bärig uf ob Cleven und noch widrum ab gen Cleven unnd bis gen Blurss (Plurs) am 11. Sept von Blurs uf gen Sul (Soglio) unnd ab gen Wesporn (Vicosoprano) und uf bis gen Gasetsch (Casaccia). Am 12. gegen Lenz 5 groß myl unnd über ein grosen bärig by nassem, ruchen, kallten schneewätter, darzuo schwer tragen an den farben unnd molerrüstig, unnd nun (nur) mit 9 bazen zerig in denen 4 ganzen tagen Unnd ist abermals min grosi mü unnd arbeit alerdingen vergäben gsin, dan ich nienen

¹ Nach Rahn a. a. O. S. 278 ff.

nit um ein bazen arbeit überkomen kond. Gieng ouch gen Meifelt (Maienfeld), Chur, Parban, Mons, unnd wandlet überal bi disem summer 200 tütsch myl unnd han nit mer als 45 gl. gwunnen.“¹ Dafür fielen dann andere Fahrten ertragreicher aus, und Ardüser hat nicht vergessen alles, was er mit Malen verdient und wo er gut gegessen und getrunken hat, aufs sorgfältigste zu buchen, während er über den Inhalt und Umfang seiner Werke, über die Art ihrer Ausführung und über seine technischen Hilfsmittel nicht ein Wort verliert, so daß man den Eindruck bekommt, daß ihm nicht das Werk, sondern der Lohn die Hauptsache war. Der Kunstverständige stellt seinen Arbeiten denn auch ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis aus. Weder die biblischen Bilder im Weberschen Hause zu Parpan (Ardüserstube) noch die Malereien im Hause des Landammanns Hans Capol zu Andeer, noch die Façadenmalereien am Mennschen Haus zu Zillis und am Walserschen Haus zu Scharans, noch die Malerei am Häuschen neben der alten Wendelinkapelle in Kazis kommen gut weg. „Er hat drauf los gesudelt, was das Zeug hielt und kunterbunt zusammengewürfelt, was ihm sein Ingenium von geläufigen und unbekanntem, biblischen und profanen, fremden und einheimischen Dingen eingegeben.“ Am allerschlimmsten jedoch scheint es um die Malereien an der Kirche zu Villa im Lugnez zu stehen, die teilweise als „ein wüstes hantieren mit dem Pinsel bezeichnet werden. „Aber Ardüser hat für alles, was er in Villa malte, nur 20 Gulden bekommen; es galt darum rasch zu handeln . . .“ Als „das Allererbärmlichste“, was er von Ardüsercher „Fabrikation“ kenne, erklärt unser Gewährsmann den Schmuck eines Altars der nämlichen Kirche mit Guazzobildern, namentlich die auf der Rückseite . . . „Gebilde die jeder Beschreibung spotten.“

Nach dem Gesagten können wir auf die künstlerische Tätigkeit unseres Ardüser nicht sehr stolz sein und müssen uns zufrieden geben mit dem Lob, das ihm als Schulmeister und Chronist zuteil geworden ist.

Den Malerberuf scheinen übrigens noch andere Schulmeister als Nebenbeschäftigung betrieben zu haben. Von einem Churer Schulmeister und Organist *Vinzenz Schmid* wird berichtet, daß er zwischen den Schulstunden im Auftrage des Stadtrates Malereien am Martinsturm und Martinsbrunnen ausführte.¹

¹ R. P. v. 1677 u. 1715.

Nachteiliger war es für die Schule, wenn der Schulmeister während den Unterrichtsstunden noch einem andern Berufe oblag. Das mag die Ursache gewesen sein, daß der Churer Stadtrat 1582 verfügte: „Michel Weyer, tütscher schulmeister, soll nach sankt Pauli markt die würtschafft uffgeben und in das schulhus zühen, oder er soll die schul auffgeben,“¹ oder daß er 1725 einem andern Schulmeister befahl, „der Buchhändlerei sich gänzlich zu bemüßigen.“²

Einen ergötzlichen Einblick in die Leiden und Freuden eines Schulmeisters der ältern Zeit gewährt die Rechtfertigungsschrift eines Thusner Schulmeisters, namens *D. C. Rosa*, dem von seinen Vorgesetzten vorgeworfen worden war, daß er den Unterricht vernachlässige, um sich als Barbier und Chirurg seinen Privatgeschäften zu widmen, daß er die Jugend außerhalb der Schule nicht in rechter Zucht halte, indem sich dieselbe in der freien Zeit meist unter wüstem Geschrei auf den Gassen herumtreibe; trotz der langen Schuldauer lernen die Kinder in seinem Unterricht wenig oder nichts, und auch durch seinen Lebenswandel habe er Anlaß zu Klagen gegeben. Es lohnt sich, die Antwort Rosas auf diese Anklagen kennen zu lernen, dies um so mehr, da sie uns als Beispiel dafür dienen kann, daß es unter den damaligen Schulmeistern doch auch welche gab, die die Feder nicht schlecht zu handhaben wußten. Seine Antwort an die Häupter der Gemeinde lautet folgendermaßen:³

Hoch Geachte, Hoch Geehrte Herren Werkmeister
und H. Vorgesetzte!

Da mir unter dem 9ten Februario hujus Annj (1771) von meiner Frauen durch H. Vetter Werkmeister Christian Veraguth ihre eingehändigte Klag Schrift von Meinen Hochgeachten, Hoch Geehrten Heren Vorgesetzten eingehändigt worden, als habe solche nicht nur mit großer Rührung meines Gemüths, sondern auch mit vieler Passion derer wider mich eingekommenen Klägten gelesen. Da mir aber, wie ich hoffe, auch vergönnt seyn wird, laut dem bekannten Sprüchwort *auditur altera*

¹ R. P. v. 28. Dez. 1582.

² R. P. v. 25. Mai 1725 und 8. Mai 1727.

³ Mitgeteilt von Haffter im Bündn. Monatsbl. 1897, 278 ff.

pars,¹ so nehme mir die Freiheit, auf diese Klag Puncten Hoch Denenselben zu antworten.

Es nimmt mich wunder, daß sich schon bey geraumer Zeit Klägten über mich hervor thun, da ich doch in 12 Jahren, ohne Ruhm, aber mit Zeugnis Ihro Hoch Würden, H. Gevatter Praesidis und übrigen H. G. H. G. H., von einem Examinato zum andern alles Lob erhalten, auch bey vielen Jahren und wirklich in die 12 derselben zur schuldigsten Dankbarkeit allezeit mit gütigen Augen (unangesehen meiner Schwachheiten, deren ich auch, wie andere Menschen, unterworfen bin) betrachtet worden.

Belangent *die kaltsinnige Bedienung der Kinder wegen meinen Particular Geschäften* da stehe ich fast im Zweiffel, selbiges recht zu beantworten. Wann vor 10 oder 11 Jahren H. Vetter Amman Caspar Veraguth, krafft meiner gering erlernten Profession, mir in seiner gefährlichen Krankheit, bald bey Tag, bald bey Nacht, hat ruffen lassen; wann H. Vetter Leut. Veraguth seel.; wann H. Vetter Gevatter Portenrich(ter) Rüdi seel. Söhnlein; wann H. Gevatter Aman Schreibers Töchterlein seel.; wann erst kürzlich (ohne viele andere melden zu können) H. Gevatter Aman Paßett in seiner Krankheit mich hat ruffen laßen: wann dieses Particular Geschäfte sind, so bitte ich mir einen Befehl aus von Meinen Hoch Geachten, Hoch Geehrten H. Vorgesetzten und von Einer ganzen Ehrsamem Gmeindt, ob ich mich deßen entschlagen soll, so will Ihren Befehl darüber erwarten Sind aber dieses Particular Geschäft, daß etwann einer oder der ander zum *rasiren* kommt (nicht unter dem aufsagen der Kinder, dann solche werden weggewiesen, oder Sie wären Meine Hiesige Herren), und meine Frau oder Kind (der zwar auch ein Lehrling, aber gegenwärtigen Schülern außer zweyen, dem Peter Hosang und Martin Schuhmacher, so gut als ich Rechnungen aufgeben kan) unterdeßen bey den Kindern bleiben, so erwarte abermals Deroselben Befehl, ob ich mich der Profession entschlagen soll. Was *das zügellose Herumlaufen der Kinder* betrifft (welches meines Erachtens nach der Schul den Eltern und ihren Gewißen zukommt, zu hintertreiben, selbe bey Hause zu behalten, zur Gottes forcht und Lernen anmahnen, wie in

¹ Sollte heißen *audiatur et altera pars*.

allen gesitteten Städten auch üblich ist,) das erfordert eine stärkere Hülffe, und ich glaube, die rechte Ursach gefunden zu haben, wenn ich behaubte, daß bey vielen Eltern selbst keine Zucht, ja wenn Sie nach der Schul ihr Kinder sammeln wurden wie ihre andere Schäflein: es würde kein solch heidnisches Gaßen Geschrey erfolgen, welches vielmal von Kindern vor ihrer Eltern Hauß Thüre gehöret wird. Ich kan auch mit dem Exempel Ihro Hoch Würden, H. Gevatter Praeses, beweisen, daß diejenige, die noch nicht zu des Herrn Tisch gewesen, Hoch Selben nicht gehorchen, am Sonntag unter die Knaben mischen, allerhand unfug treiben und sich schämen, mit andern aus der Kirche zu gehen. Ich hab vor in circa 2 Jahren einen solchen befohlen, in den innern Stuhl zu gehen, es hat so viel gefruchtet, daß er über mich geschwohren; ich habe ehrliche Kundschafft, daß ich solches dem Vetter erzehlet, er kommt nicht mehr in die Schul und abgestrafft soll er noch werden. Was nun *das lange Schulgehen und nichts lernen* anlangt, solches will mit dem Register der Kinder, welche sich dieses Jahr nicht auf 32 belaufen und von welchen kaum die Helffte fleisige Schulgänger sind, erördern. Was aber die vorigen Jahr betrifft, so beruffe mich auf obiges Meiner Hoch Geachten, Hoch Geehrten H. Lob, oder Sie hätten mir solches unwürdig erteilt. Nun komme ich auf den von Hoch Denenselben mich tadelten *Wandel und Aufführung*, dieses hoffe aber leichter zu beantworten, als die übrigen. Dann wann dieses eine Ärgernuß gibt, wann ich am Abend, von dem Getöß der Kinder hinweg, den Staub der Täglichen Verdrüßlichkeiten und Geruchs abspühle, niemand beleidige, keinen Kopf henge, ob es schon von mir fabuliert wird, meine vorfallende Geschäft unverdroßen bey Tag und Nacht verrichte und früher zu Bette gehe, als alle Herren in Thußis, so kan ich nicht weiter kommen, als mit David sagen: es ist nicht einer der gerecht, mithin auch nicht vollkommen sey, auch nicht einer. Mithin bin ich ein Mensch und Erde und kann fallen und straucheln, wie andere Menschen, und in dieser Gestalt bitte ich, daß Hoch Dieselben mich betrachten wollen. Der ich die Ehre habe, unter demüthigster Empfehlung mit tiefesten Respect zu verharren,

Hoch Geachte, Hoch Geehrte H. Werkmeister und H. Vorgesezte
Hoch Deroselben unterthäniger Diener

Thußis, den 13. Febr. 1771.

D. C. Rosa, Schulmstr.